

# Stellungnahme

## Referentenentwurf Bankenrichtlinienumsetzungs- und Bürokratieentlastungsgesetz (BRUBEG)

*Lobbyregister-Nr. R001459*

*EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95*

**Kontakt:**

Michaela Zattler

Leiterin Bankenaufsicht und Bilanzierung

Telefon: +49 30 1663-2115

E-Mail: [Michaela.Zattler@bdb.de](mailto:Michaela.Zattler@bdb.de)

Berlin, 9. September 2025

Federführer:

Bundesverband deutscher Banken e. V.

Burgstraße 28 | 10178 Berlin

Telefon: +49 30 1663-0

<https://die-dk.de>

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Stellungnahme**

### **Übergreifende Anmerkungen**

#### **I. Generelle Anmerkungen zu weiteren notwendigen kreditwirtschaftlichen Gesetzesanpassungen**

#### **II. Konkrete Anmerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen des Referentenentwurfs eines BRUBEG**

Artikel 1 - Änderung des Kreditwesengesetzes

Artikel 2 - Weitere Änderungen des Kreditwesengesetzes

Artikel 12 - weitere Änderung der Institutsvergütungsverordnung

Artikel 14 - Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

Artikel 17 - Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes

Artikel 19 - Änderung des Kreditzeitmarktgesetzes

Artikel 20 - Änderung des Kryptomärkteaufsichtsgesetzes

Artikel 21 - Änderung des Kapitalanlagegesetzbuches

Artikel 28 - Inkrafttreten

## **Übergreifende Anmerkungen**

Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) unterstützt mit Nachdruck die Zielsetzung des Bundesministeriums der Finanzen. Eine zielgerichtete, verhältnismäßige und möglichst bürokratiearme Umsetzung der Richtlinie 2024/1619 sowie eine Vereinfachung nationaler Regulierung können einen wichtigen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Bankensektors leisten. Nach Auffassung der DK sind dringend echte Fortschritte beim Bürokratieabbau nötig.

Positiv hervorzuheben ist, dass der Entwurf bezüglich Fit & Proper der Heterogenität und den strukturellen Besonderheiten des deutschen Bankensektors Rechnung trägt und bewährte Verfahrensweisen erhalten bleiben können.

Darüber hinaus begrüßen wir jegliche Bestrebungen, operative Aufwände für die Institute zu reduzieren, wie beispielsweise die Anhebung der Bagatellgrenze für Organkredite.

Gleichwohl enthält der Entwurf einige Änderungen, die sogar noch zusätzliche Anforderungen schaffen und damit Kosten verursachen und die Institute in ihrer Handlungsfähigkeit einschränken.

Zudem weitet er Aufsichtsbefugnisse teilweise in einem Ausmaß aus, das aus unserer Sicht nicht verhältnismäßig ist.

Gleichzeitig sollten noch weitere Entlastungspotenziale genutzt werden. Dies gilt zum einen für die Umsetzung der CRD VI - insbesondere bei den ESG-bezogenen Anforderungen, die aus Sicht der DK noch nicht proportional genug ausgestaltet sind. Zum anderen sollte das Ziel des Bürokratieabbaus auch über die CRD VI-Umsetzung hinaus noch konsequenter verfolgt werden. So sollte das BRUBEG genutzt werden, um einen praxistauglichen und rechtssicheren AGB-Änderungsmechanismus gesetzlich zu regeln.

## **Im Einzelnen:**

### **I. Generelle Anmerkungen zu weiteren notwendigen kreditwirtschaftlichen Gesetzesanpassungen**

#### **Praxis benötigt dringend einen praxistauglichen AGB-Änderungsmechanismus**

Die DK betont die Notwendigkeit, die durch das BGH-Urteil vom 27. April 2021 (XI ZR 26/20) zum AGB-Änderungsmechanismus entstandene und bis heute fortdauernde Rechtsunsicherheit durch eine geeignete Gesetzesanpassung schnellstmöglich zu beseitigen. Die gegenwärtige Situation hat unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand zur Folge und ist verbraucherunfreundlich. Bereits in der letzten Legislaturperiode bestand überwiegend Einigkeit darüber, dass die Praxis eine massengeschäftstaugliche Gesetzeslösung zum AGB-Änderungsmechanismus benötigt, die unter bestimmten Voraussetzungen eine Anpassung von AGB per Zustimmungsfiktion erlaubt. Damit würde dem Verbraucher die Reaktionslast genommen, ohne ihn in seinen Rechten (Möglichkeit des Widerspruchs gegen AGB-Änderung oder der Kündigung des Vertrages) zu beschneiden.

Der Handlungsbedarf zeigte sich nicht nur in der auf Antrag der CDU/CSU (BT-Drs. 20/7347) durchgeführten öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags am 29. März 2023. Diese Initiative befürworteten auch die Finanzpolitiker der letzten Regierungskoalition in ihrer Protokollnotiz zum ersten Zukunftsfinanzierungsgesetz (Seite 106 der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zur Bundestagsdrucksache 20/9363 vom 15. November 2023) und der Bundesrat in seinen Stellungnahmen vom 29. September 2023 zum ersten Zukunftsfinanzierungsgesetz (Drucksache 362/23, Seite 5) und vom 26. April 2024 zum Bürokratienteilungsgesetz IV (BR-Drs. 129/24, Seite 28). Zudem bejaht auch die Rechtswissenschaft einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf, was der wissenschaftliche Appell von 30 Professorinnen und Professoren eindrucksvoll belegt (veröffentlicht in ZIP 2023, Heft 13, Seite 684). Hierzu liegt ein von der DK in Auftrag gegebenes rechtswissenschaftliches Gutachten von Prof. Matthias Casper mit einem konkreten Gesetzesänderungsvorschlag vor (veröffentlicht in WM 2022, Seiten 2353 ff. und 2405 ff.). Auch im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gab es bereits im Jahr 2023 interne Überlegungen zur Anpassung des AGB-Rechts.

Die DK fordert eine praxisorientierte Lösung. Das BRUBEG böte einen geeigneten Anknüpfungspunkt und die Chance zur kurzfristigen Umsetzung. Gebraucht wird ein praxisgerechter AGB-Änderungsmechanismus.

## **II. Konkrete Anmerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen des Referentenentwurfs eines BRUBEG**

### **Artikel 1 - Änderung des Kreditwesengesetzes**

#### **Zu Nr. 3:**

Die in Artikel 21 c Abs. 4 und 5 CRD aufgeführte Ausnahme und der Bestandsschutz für sogenannte Altverträge könnten in der neuen Fassung des **§ 2 Abs. 5 KWG** klarstellender ausgeführt werden, z.B. indem die Formulierungen aus der Richtlinie aufgeführt bzw. praxiskonform formuliert werden. Beide Fälle haben hohe Praxisrelevanz, so dass klarstellende und anwendungsfreundliche Regelungen in § 2 Abs. 5 KWG-E für die Praxis sehr wertvoll und wünschenswert wären. Insbesondere sollten Altverträge geschützt werden, die auf Kundenwunsch angepasst bzw. verändert worden sind.

#### **Zu Nr. 4**

Das Verbot, Kreditinstitute in Rechtsformen mit persönlich haftenden Gesellschaftern zu betreiben, ist weder geeignet noch erforderlich, um die Dauerhaftigkeit des harten Kernkapitals zu gewährleisten. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob ein entsprechendes Problem in der Praxis überhaupt besteht, die Begründung (S. 231) bleibt insoweit sehr vage.

Die geplante "Übergangsregelung", laut der Banken mit der Rechtsform der OHG, KG oder KGaA (vorerst) bestehen bleiben dürfen, ist nicht hilfreich. Hieraus ergeben sich u. E. erst recht Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit seitens Dritter, die möglicherweise einen negativen Einfluss auf die Geschäfte der jeweiligen Bank haben könnten.

Ein Ausschluss deutscher Rechtsformen mit persönlich haftenden Gesellschaftern ist nicht geeignet, um zu verhindern, dass Kreditinstitute künftig in Rechtsformen mit persönlich haftenden Gesellschaftern betrieben werden. Dafür könnte weiterhin auf entsprechende Rechtsformen anderer Mitgliedsstaaten zurückgegriffen werden, die aufgrund Art. 49 AEUV in Deutschland tätig werden dürften (ständige Rechtsprechung des EuGH – Centros, Überseering, Inspire Art). Die vorgesehene Änderung des **§ 2d KWG** wäre also lediglich eine Benachteiligung deutscher Rechtsformen gegenüber Rechtsformen anderer Mitgliedsstaaten.

Das Verbot ist auch nicht erforderlich, um die Dauerhaftigkeit des harten Kernkapitals zu gewährleisten.

- Es ist nicht ersichtlich, warum mit Blick auf das harte Kernkapital bei Kreditinstituten, die in der Rechtsform einer Personengesellschaft (bzw. im Falle der KGaA sogar einer Kapitalgesellschaft) betrieben werden, deren persönlich haftende Gesellschafter ausschließlich aus juristischen Personen bestehen, ein größeres Risiko bestehen soll als bei Kreditinstituten, die in der Rechtsform einer juristischen Person betrieben werden.

## DK-Stellungnahme BRUBEG

- Auch Konstellationen mit privat haftenden natürlichen Personen können unter Risikogesichtspunkten sogar Vorteile bieten. Es ist ein besonders hohes Verantwortungsbewusstsein des persönlich haftenden Gesellschafters gegenüber dem Geschäftsbetrieb anzunehmen, da hier im Zweifel auch das Privatvermögen des Gesellschafters bei der Haftung mit herangezogen werden kann. Für die Finanzstabilität stellen die Personengesellschaften ohnehin kein Risiko dar. Laut aktuellen Angaben der Bundesbank existieren in Deutschland lediglich ca. 10 Institute in den Rechtsformen OHG, KG oder KGaA.

**§ 2d KWG-E** ist damit ein unzulässiger Eingriff in die Vereinigungs- und Berufsfreiheit (Art. 9 Abs. 1, 12 Abs. 1 GG) und sollte daher gestrichen werden. Im Übrigen ist eine Einschränkung der Vereinigungsfreiheit durch einfaches Gesetz nicht zulässig.

### Zu Nr. 17

Mit Blick auf die Entscheidung des OLG Bremen zu AT1 – die derzeit zur Revision anhängig ist – empfiehlt sich die Aufnahme der §§ 307-310 BGB (AGB-Kontrolle) in **§ 10 Abs. 5 KWG-E**, zumal diese Instrumente üblicherweise mit großen Kunden abgeschlossen werden.

Die freiwillige Konsolidierung gemäß **§ 10a Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 KWG**, die auf der langjährigen Auslegung der deutschen Aufsicht (siehe Fachgremium Eigenmittel 04/2014) beruht, wird im neuen Wortlaut bei den übergeordneten Unternehmen nicht aufgegriffen. Diese Möglichkeit ist für einige Institute jedoch von großer Wichtigkeit und könnte künftig sogar noch an Bedeutung zunehmen, z. B. mit Blick auf die Entwicklungen zur Einstufung von Unternehmen als Anbieter von Nebendienstleistungen. Im Sinne der Förderung des Wirtschaftsstandort Deutschlands sollte die freiwillige Konsolidierung bestehen bleiben. Sie ist in den Grenzen des Art. 18 CRR weiterhin EU-rechtskonform:

- Art. 18 CRR ist seit Inkrafttreten der CRR zum 1. Januar 2014 in seiner Grundkonzeption nicht wesentlich verändert worden. Nachschärfungen und Konkretisierungen im Rahmen der delegierten Verordnung (EU) 2022/676 haben lediglich im Einzelfall zu einer Ausweitung des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises geführt. Umgekehrt können Finanzinstitute, die aktuell noch als Tochterunternehmen eingestuft sind, aufgrund von geänderten CRR-Begrifflichkeiten je nach Auslegung der EBA ihre Tochterunternehmenseigenschaft verlieren und wären dann quotal statt voll zu konsolidieren. Dies kann in bestimmten Konstellationen sehr nachteilige Auswirkungen für das jeweilige Institut haben.
- Die Vorschriften des Art. 18 CRR stehen unseres Erachtens einer freiwilligen Konsolidierung gemäß § 10a KWG nicht entgegen. Der deutsche Gesetzgeber hat in § 10a KWG bei Inkrafttreten der CRR ergänzend zu Art. 18 CRR nur noch jene Sachverhalte geregelt, die in Art. 18 CRR nicht oder nicht ausreichend geregelt waren. Dazu gehört auch die Fortführung der Möglichkeit einer freiwilligen Konsolidierung. § 10a Abs. 2 und Abs. 3 KWG wurden hierzu in Teilen im Rahmen des CRD-IV-Umsetzungsgesetzes neu gefasst. Deshalb ist die Vorschrift des § 10a KWG u. E. CRR-konform. Denn § 10a KWG hat nur noch die Konsolidierungsvorschriften des Art. 18 CRR insoweit konkretisiert und ergänzt, wie dies

## DK-Stellungnahme BRUBEG

nicht bereits in Art. 18 CRR geschieht. Eine freiwillige Konsolidierung ist deshalb innerhalb der Schranken des Art. 18 CRR möglich und wurde in der Vergangenheit überwiegend so ausgelegt.

- Die BaFin bejahte auf der Sitzung des Fachgremiums Eigenmittel am 28. April 2014, dass die Möglichkeit einer freiwilligen aufsichtsrechtlichen Vollkonsolidierung auch nach Inkrafttreten der CRR gegeben sei (siehe dazu das Protokoll des Fachgremiums Eigenmittel zur Sitzung vom 28. April 2014). Das schließt ein, dass bei Wegfall einer pflichtweisen aufsichtsrechtlichen Vollkonsolidierung und einer dann erforderlichen quotalen aufsichtsrechtlichen Konsolidierung die aufsichtsrechtliche Vollkonsolidierung freiwillig fortgeführt werden kann. Die Rechtsgrundlage hierfür bietet Art. 18 Abs. 5 CRR. Dieser hat sich seit Inkrafttreten der CRR nicht wesentlich geändert.

Daher ist eine Abkehr von der Umsetzung des § 10a Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 KWG im Rahmen der CRD VI-Umsetzung durch das BRUBEG nicht gerechtfertigt.

Es ist unverständlich, dass die Übergangszeit von 5 Jahren, ab wann ein Konzernabschluss der aufsichtlichen Konsolidierung zugrunde zu legen ist, nach erstmaliger Erstellung gestrichen wird. Bankkonzerne (insbesondere mit Warenunternehmen als Töchter) sind aufsichtsrechtlich hochkomplex in der großflächigen Entkonsolidierung für ggf. überschaubar aufsichtsrechtliche konsolidierungspflichtige Unternehmen. Bei den Konsolidierungen für das Handelsrecht werden die Institute genug zu tun haben, diese Pflichten zu erfüllen – es ist unverständlich, dass es dann zu einer parallelen Belastung und Umstellungen im Aufsichtsrecht kommen soll, ohne dass ein spürbarer Informationsgewinn für die Aufsicht entsteht. Zudem überzeugt auch die Streichung der Antragsmöglichkeit für die Fortführung der vereinfachten Zusammenfassung nicht. Denn die vereinfachte Zusammenfassung ist insbesondere bei Konzernen angezeigt, die größtenteils aus Warenunternehmen bestehen, die nicht in die aufsichtliche Institutsgruppe zu integrieren sind. Hier müsste ansonsten der handelsrechtliche Konzern zunächst viele Unternehmen zunächst wieder in einem aufwendigen Prozess entkonsolidieren.

### Zu Nr. 25

Wir begrüßen, dass die Bagatellgrenze für Unternehmensorgankredite nach **§ 15 Abs. 3 Nr. 2 KWG** von 50 TEUR auf 75 TEUR angehoben und eine Bagatellgrenze für Geschäfte nach **§ 15 Abs. 6 KWG** in Höhe von 75 TEUR je Kalenderjahr für Personen i. S. d. § 15 Abs. 1 Nr. 1–5 und 12 KWG eingeführt werden soll. Dies erleichtert die Prozesse in den Instituten.

Im Interesse einer praxisnäheren Umsetzung und des Bürokratieabbaus möchten wir weitere Änderungen anregen:

- Die 2020 durch das Risikoreduzierungsgesetz in **§ 15 Abs. 1 Nr. 1–5, 12 KWG** eingeführte Erweiterung des Personenkreises, auf den die besonderen Beschlussfassungspflichten des § 15 KWG anzuwenden sind, sollte gestrichen werden.
- Außerdem sollten aus Institutssicht mittelbare (durchgerechnete) bedeutende Beteiligungen (**§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 i.V.m. § 19 Abs. 3 KWG**) nicht berücksichtigt werden: Als

## DK-Stellungnahme BRUBEG

Kreditnehmer gilt die gesamte Gruppe verbundener Kunden (GvK). Befindet sich eine mittelbare bedeutende Beteiligung (z. B. Beteiligung einer Institutstochter) in einer GvK, löst diese einen Ansteckungseffekt aus, wodurch die gesamte Risikoeinheit als organkreditrelevant gilt. Potenzielle Geschäftspartner des Instituts können dadurch zum Organkreditnehmer werden, obwohl diese in keiner Nähebeziehung zum Ansteckenden stehen. Die einzige Verbindung zwischen dem Ansteckenden und dem Angesteckten liegt stattdessen ausschließlich beim gemeinsamen Mutterkonzern, der die Unternehmen in parallelverlaufenden Beteiligungssträngen beherrscht. Selbst ein theoretischer Interessenkonflikt lässt sich bei diesen Sachverhalten aus Institutsicht nicht konstruieren.

- Unter den **§ 15 Abs. 6 KWG** fallende Handelsgeschäfte dürfen, unabhängig vom § 15 Abs. 1 S. 1 KWG, ausschließlich zu marktgerechten Bedingungen abgeschlossen werden, sofern nicht von der Öffnungsklausel Gebrauch gemacht wird (BTO 2.2.1 Handel, Tz. 2). Bei in- und ausländischen Interbankengeschäften ist die tatsächliche Gefahr von Interessenkonflikten i. S. d. § 15 KWG aus unserer Sicht nicht erkennbar. Gleichzeitig führen diese Geschäfte, auch unter Berücksichtigung der aktuellen Ausnahmetatbestände (§§ 15 Abs. 3 und 21 Abs. 2 und 3 KWG), zu unverhältnismäßig hohen Aufwänden. Aus unserer Sicht trägt die Berücksichtigung nicht zur Erfüllung des Sinns und Zwecks des § 15 KWG bei, weshalb für die Geschäfte ein Ausnahmetatbestand geschaffen werden sollte. Ziel dieses Ausnahmetatbestandes wäre die grundsätzliche Nichtberücksichtigung von Interbanken-Handelsgeschäften (Ausschluss vom § 15 Abs. 1 S. 1 KWG). Alternativ könnten für derartige Geschäfte Vorratsbeschlüsse ermöglicht werden.
- Für die Ausbuchung von Forderungen, **§ 15 Abs. 6 KWG**, gelten spezifische handelsrechtliche bzw. bilanzielle Vorgaben. Werden diese nicht eingehalten, liegt ein Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vor. Im Vergleich zu anderen Geschäftsarten (z. B. Dienstleistungsverträgen), bei denen der Inhalt der Vereinbarung zumindest in Bezug auf rechtliche Vorgaben weitestgehend frei gestaltet werden kann, kann es bei der Ausbuchung von Forderungen mangels Ermessensspielraum kaum zu den von § 15 KWG erfassten typischen Interessenkollisionen kommen. Die Alternative in § 15 Abs. 6 KWG sollte daher wieder gestrichen werden.
- Kredite, die vollständig automatisiert vergeben werden, sollten grundsätzlich ausgenommen werden. Bis zu bestimmten Schwellenwerte ("Kleingeschäft") finden keine wesentlichen diskretionären (Kredit-)Entscheidungen statt. Wenn der Kunde - egal ob Mitarbeiter oder Dritter - einen solchen Kredit online abschließt, erhält er ihn (bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen) automatisch. Insofern sind potenzielle Interessenkollisionen im Sinne des § 15 KWG von vornherein ausgeschlossen.
- Mit Blick auf die in der Begründung (S. 241) genannte Preisentwicklung seit 2001 müsste die Anhebung des Schwellenwerts gut 5 % höher ausfallen und die Bagatellgrenze auf 79.000 Euro (bzw. gerundet auf 80.000 Euro) festgelegt werden. Eine Abrundung auf 75.000 Euro erscheint nicht überzeugend, im Gegenteil: Um die Bagatellgrenze „zukunftsfest“ zu machen, sollte eine Erhöhung auf 95.000 Euro in Erwägung gezogen werden. Denn eine entsprechende Kaufkraftparität wäre bei einer jährlichen Inflationsrate von 2 % bereits in weniger als zehn Jahren erreicht.
- Zudem sollte der Schwellenwert für Geschäfte nach **§ 15 Abs. 6 KWG** auf alle Personen des **Abs. 1** angewendet werden. Vielfach bestehen auch mit den Unternehmen der Aufsichtsräte

## DK-Stellungnahme BRUBEG

Geschäftsbeziehungen. Eine Beschränkung der Bagatellgrenze auf natürliche Personen würde die relevanten und bürokratielastigen Vorgaben nicht ausreichend auf die wesentlichen Fälle eingrenzen. Mit Blick auf die Vorgaben zur handelsrechtlichen Prüfung des Jahresabschlusses ist hier auch kein Risiko zu sehen, da insbesondere Geschäfte zu nicht marktmäßigen Konditionen mit diesem Kreis immer auch Gegenstand der Befassung des Jahresabschlussprüfers (Anhangangaben) sind. Auffälligkeiten würden somit auch bei kleineren Beträgen auffallen, sodass hier kein Risiko für die Aufsicht besteht.

- § 15 KWG verlangt eine Zustimmung durch Vorstand/Aufsichtsrat vor Geschäftsabschluss. Das Gesamtvolumen innerhalb eines Kalenderjahres lässt sich aber zu diesem Zeitpunkt nicht bestimmen. Insofern wäre es besser, auf den Zeitpunkt des Geschäfts abzustellen. Entsprechend sollte der letzte Satz des **§ 15 Abs. 6 KWG-E** folgendermaßen formuliert werden: „[...] nicht anzuwenden, wenn das Gesamtvolumen der Organgeschäfte bis zum Zeitpunkt des jeweiligen Geschäfts 75.000 Euro nicht überschritten hat.“

### Zu Nr. 28

Der Gesetzgeber sollte von der geplanten Aufnahme von Pensionsgeschäften in den Kreditbegriff des **§ 21 KWG** (S. 22 RefE) absehen. Andernfalls müssten die Institute ihre Policies und Arbeitsabläufe erheblich anpassen. Sie müssten beispielsweise für konzerninterne Geschäfte Wertpapierleihen und (evtl.) Repo-Limite einführen und verwalten. Wertpapierleihen und Repos werden konzernintern nur zum Hedging von lokalen Büchern oder Kundenkontrakten verwendet. Für diese Geschäfte werden im Vorfeld auch nur Rahmen-Limite eingerichtet, in die Einzelgeschäfte mit ihrem aktuellen Pricing eingebucht werden. Insofern kann das Senior Management zum Zeitpunkt der Limit-Genehmigung lediglich überprüfen, ob es ein Limit der vorgeschlagenen Größe für die relevante Tochter für angemessen hält. Zum Pricing wird zu diesem Zeitpunkt nur vorgetragen, dass es marktgerecht sein muss, sodass sich hieraus keine relevante Prüfung ergibt. Ein Monitoring durch das Senior Management hätte somit kaum einen Mehrwert. Die Alternative, jeden einzelnen Kontrakt dem Vorstand und Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen, wäre vollkommen unpraktikabel.

### Zu Nr. 31

In Nr. 31 c) Nr. 4 (**§ 22d Abs. 7 Nr. 4 KWG-E**) sollte die nachfolgend hervorgehobenen Änderungen vorgenommen werden:

„(7) [...]“

4. ob das registerführende Unternehmen ~~generell~~ bereit ist, die Registerführung auf Anordnung der Bundesanstalt gemäß § 22k Abs. 2 Satz 2 und 3 auch für Dritte zu übernehmen.“

## DK-Stellungnahme BRUBEG

Die ursprüngliche Formulierung differenziert nicht ausreichend zwischen der Bereitschaft, ein Refinanzierungsregister für ein konkretes anderes Institut, z. B. im Rahmen eines Verbundes zu führen und der Bereitschaft auf Anordnung der Bundesanstalt dieses für jeden Dritten zu führen. So ist es beispielsweise denkbar, dass die Frage nach der generellen Bereitschaft mit „Nein“ beantwortet wird, obwohl im Rahmen des „Deckungspoolings“ das Register bereits für ein Institut aus dem Verbund geführt wird.

### Zu Nr. 40

In **§ 23a KWG-E** ist lediglich eine redaktionelle Anpassung vorgesehen. Dies ist nicht ausreichend. Hier besteht die Möglichkeit, unnötige Bürokratie abzubauen: **§ 23a Abs. 1 S. 6 KWG** fordert, den „Informationsbogen für den Einleger“ dem Einleger mindestens einmal jährlich zur Verfügung zu stellen. Es wäre ausreichend, dem Einleger den Informationsbogen einmalig zu Beginn der Geschäftsbeziehung zur Verfügung zu stellen. Nicht nur Institute beklagen sich über die jährliche Pflichtinformation. Auch die Einleger prangern diesen Formalismus häufig an.

### Zu Nr. 41

Hinsichtlich der unverzüglichen Anzeigepflicht bei einem Absinken der Verschuldungsquote laut **§ 24 Abs. 1 Nr. 20 KWG-E** ist es nicht sachgerecht, die Eigenmittelempfehlung (zur Abdeckung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung; sog. P2G-LR) einzubeziehen. Anders als bei den Anforderungen und Puffern, sollten an eine Unterschreitung der P2G-LR keine unmittelbaren Folgen geknüpft werden. Bei einer etwaigen Unterschreitung der risikogewichteten Eigenmittelempfehlung (P2G) bestehen für LSIs ebenfalls keine unverzüglichen Anzeigepflichten für die Institute. Bei der P2G und der P2G-LR stehen der Empfehlungscharakter im Vordergrund, was sowohl seitens der Aufsicht stets betont als auch vor Gericht bestätigt wurde (vgl. Begründung zur Abweisung einer Klage durch das VG Frankfurt in 2021; Az. 7 K 2996/19.F). Das vierteljährliche COREP-Meldewesen stellt ohnehin sicher, dass die Aufsichtsbehörden rechtzeitig Kenntnis erlangen, falls ein Institut die P2G oder P2G-LR unterschreiten sollte.

Für bedeutende Institute konnten bislang auf Grundlage der „Allgemeinverfügung zur Abgabe von Vergütungsanzeigen gegenüber der Bundesbank vom 31.03.2023“ die Daten gem. **§ 24 Abs. 1a Nr. 5 und Nr. 5a KWG** für bedeutende Institute auf konsolidierter Basis geliefert werden. Mit der Erweiterung der **Nr. 5 c)** würden bereits auf konsolidierter Ebene angezeigte Daten wiederholt eingeliefert. Eine Anzeige auf Einzelinstitutsebene für alle genannten Institute halten wir für Institutsgruppen für wenig zielführend, da sich die aus den Anzeigen ergebenden Statistiken und Berichte ausschließlich auf aggregierte Daten beziehen. Eine zusätzliche separate Anzeigepflicht für Institute einer Gruppe auf Einzelebene, widerspricht u. E. dem Ziel der Reduzierung der Bürokratie. Sie verursacht vielmehr einen erheblichen Mehraufwand, der dem Nutzen und Erkenntnisinteresse nicht gerecht wird. Wir schlagen daher vor, den

## DK-Stellungnahme BRUBEG

Buchstaben c) entsprechend zu löschen und die Regelung der Allgemeinverfügung beizubehalten. Gleiches trifft auf **§ 24 Abs. 1a Nr. 5a** zu.

Wir regen an, die neue Anzeigepflicht für Informationen zum Diversitätsvergleich gemäß **§ 24 Abs. 1e KWG-E** auf bedeutende Institute zu beschränken. Wie sich bei der ersten entsprechenden Erhebung in 2025 gezeigt hat, waren die Zusammenstellung der Daten und die Meldung selbst mit nicht unerheblichem Aufwand und Kosten verbunden. Im Interesse des Bürokratieabbaus sollten kleinere Institute hiervon entlastet werden.

### Zu Nr. 43

Mit „solider Unternehmensführung“ in **§ 25a Abs.1 Satz 3 KWG-E** wird ein neuer Begriff im KWG implementiert, der überflüssig erscheint. Die bestehenden Detailanforderungen stellen eine solche bereits sicher. Aus unserer Sicht muss ein proportional ausgestaltetes Gesamtbild vorhanden sein, sodass die bisherigen Regelungen in Kombination mit den MaRisk ausreichend sind. Die "solide Unternehmensführung" wird den anderen Anforderungen vorangestellt und anschließend erfolgt eine Aufzählung mit "sowie". Dies suggeriert, dass der Begriff noch weitere Elemente umfasst.

### Zu Nr. 45

Mit den neuen Sätzen 7 und 8 im **§ 25d Abs. 7 KWG-E** soll klargestellt werden, dass die Ausschussaufgaben vom Aufsichtsorgan bzw. den Anteilseignern, Eigentümern, Mitgliedern oder Trägern des Instituts wahrzunehmen sind, sofern von der Bestellung von Ausschüssen abgesehen wird. Im bisherigen BaFin-Merkblatt für Aufsichtsorganmitglieder wird ergänzend hierzu auf den Proportionalitätsgrundsatz hingewiesen. Danach ergeben sich für die Aufsichtsorgane kleinerer Institute geringere Anforderungen an die Häufigkeit, Intensität und Tiefe der Erfüllung einzelner Aufgaben. Die jetzt ausdrückliche Formulierung im Gesetz darf nicht dazu führen, dass damit Proportionalitätsgrundsätze keine Anwendung mehr finden könnten. Hier sollte eine Klarstellung durch den Gesetzgeber erfolgen, damit auch zukünftig ohne jeden Zweifel die bisherige Praxis, dass das Kollegialorgan bei einem Absehen von der Ausschussbildung nach Selbsteinschätzung entsprechend auch das Absehen von der Wahrnehmung der vertieften Ausschussaufgaben weiterhin möglich ist.

### Zu Nr. 48

In **§ 28 Abs. 3 KWG-E** sollten die Besonderheiten des Prüfungswesens bei Sparkassen und Genossenschaften sowie der staatlichen Aufsicht durch Landesbehörden berücksichtigt werden.

Die Sparkassen sind Mitglied in den regionalen Sparkassen- und Giroverbänden, die wiederum Prüfungsstellen als fachlich unabhängige Einrichtung für die Prüfung ihrer Sparkassen

## DK-Stellungnahme BRUBEG

unterhalten. Die Bestellung des Abschlussprüfers von Sparkassen erfolgt nicht durch eine Mitglieder- oder Gesellschafterversammlung, sondern auf gesetzlichem Wege. Es besteht eine gesetzliche Regelung des sogenannten Dauermandats für die Prüfungsstellen in den Sparkassengesetzen der Länder. Demnach ist ein eigenständiger Wechsel des Prüfers durch gesetzliche Vertreter und weitere Organe der Anstalt des öffentlichen Rechts nach Landesrecht vollständig ausgeschlossen.

Jede Genossenschaft muss gemäß § 54 Abs. 1 GenG einem Verband angehören, dem das Prüfungsrecht verliehen ist. Im Unterschied zu Gesellschaften anderer Rechtsformen, bei denen der Abschlussprüfer jährlich neu gewählt und bestellt wird, wird die Genossenschaft nach § 55 Abs. 1 Satz 1 GenG dauerhaft durch den Prüfungsverband geprüft, in dem sie Mitglied ist. Diese Regelung bildet die Grundlage für die besondere Unabhängigkeit der genossenschaftlichen Prüfungsverbände, die sich in der Historie sehr bewährt hat.

Die mit dem BRUBEG vorgeschlagene Änderung sieht nun vor, dass die BaFin zukünftig den Wechsel des Prüfers auch für verbandsgeprüfte Institute verlangen kann. Dies ist mit der bewährten Systematik des Prüfungswesens bei Sparkassen und Genossenschaften nicht vereinbar. Eine Gleichstellung zwischen verbandsgeprüften und sonstigen Instituten ist aufgrund der den Landesbehörden obliegenden Aufsicht über die Prüfungsstellen und Prüfungsverbände nicht angezeigt.

DSGV und BVR lehnen die vorgeschlagene Änderung daher ab. Die im BRUBEG vorgesehene Änderung des § 28 Abs. 3 KWG-E ist mit den Sparkassengesetzen der Länder und dem Genossenschaftsgesetz nicht vereinbar.

### **Zu Nr. 49**

Da in der aktuellen PrüfbV-Novelle vorgesehen ist, dass an dieser Stelle ein ausdrückliches Urteil zu den Eigenmitteln durch den Prüfer getroffen werden soll, halten wir ein weiteres zusätzliches Teilurteil für nicht notwendig. Entscheidend ist, dass alle Eigenmittel richtig ermittelt wurden.

### **Zu Nr. 50**

In **§ 32 Absatz 1f KWG-E** sollte die nachfolgend hervorgehobene Ergänzung vorgenommen werden:

„(1f) CRR-Kreditinstitute mit satzungsmäßigem Sitz im Inland dürfen im Rahmen eines Auftrags als Verwahrstelle nach § 68 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuches oder § 80 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 des Kapitalanlagegesetzbuches für Anteile oder Aktien an Investmentvermögen das Kryptowertpapierregister nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 8 ohne eine zusätzliche

## DK-Stellungnahme BRUBEG

Erlaubnis führen *sowie ohne eine zusätzliche Erlaubnis nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 Finanzinstrumente im Sinne von Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU, die zugleich als kryptografische Instrumente gelten, verwahren und deren private kryptografische Schlüssel sichern.*“

Während für die Verwahrung von Kryptowertpapieren im Sinne von § 4 Abs. 3 eWpG und Kryptofondsanteilen im Sinne von § 1 Verordnung über Kryptofondsanteile (KryptoFAV) bereits praktikable Lösungen gefunden wurden (vgl. Gesetzesbegründung zu § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 6 KWG, BT Drs. 19/26925, S. 74; BaFin Rundschreiben-Konsultation 06/25, Ziffer 2, Rz. 27), bestehen nach wie vor Unwägbarkeiten hinsichtlich der Erlaubnispflichten bei der Verwahrung und Schlüsselsicherung von sonstigen DLT-basierten Finanzinstrumenten. Dies gilt insbesondere, falls eine Verwahrstelle DLT-basierte Finanzinstrumente zu verwahren hat, die zugleich kryptografische Instrumente im Sinne des § 1 Abs. 1a Sätze 9 und 10 KWG sind. Die Übernahme der Verwahrstellenfunktion ist europarechtlich einheitlich geregelt und erfordert für inländische Investmentvermögen (abgesehen von dem Sonderfall des § 80 Abs. 3 KAGB) erlaubnissseitig „nur“ den Status eines CRR-Kreditinstituts oder eines Wertpapier- und Finanzdienstleistungsinstituts. Daher sollten alle verwahrfähigen DLT-basierten Finanzinstrumente von einem Verwahrstelleninstitut mit Sitz bzw. mit Zweigniederlassung im Inland verwahrt werden können, ohne dass die Verwahrstelle für die Verwahrung oder für die Sicherung der zugehörigen privaten kryptografischen Schlüssel eine Erlaubnis zur Erbringung des qualifizierten Kryptoverwahrgeschäfts benötigt. Für die über eine Zweigniederlassung im Inland agierenden Verwahrstellen folgt dies bereits aus dem harmonisierten EU-Kapitalmarktrecht, da die heimatstaatliche Erlaubnis des Verwahrstelleninstituts die Verwahrung von Finanzinstrumenten im Sinne der MiFID II umfasst (siehe auch das nachfolgende Petikum zu § 53b KWG). Gleiches sollte für die Verwahrstellen mit satzungsmäßigem Sitz im Inland gelten, um dem investimentrechtlichen Grundkonzept der Verwahrstelle zu folgen und eine ungerechtfertigte Schlechterstellung im Vergleich zu einer Zweigniederlassung bzw. einem Wertpapierinstitut (vgl. § 15 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs.4 S. 1 Nr. 3 WpIG) zu vermeiden. Dieses Ergebnis erschiene auch mit Blick auf die für CRR-Kreditinstitute grundsätzlich mögliche und technisch gesehen ähnliche Verwahrung von DLT-basierten Wertpapieren im Sinne des Depotgesetzes konsistent. Es läge im Sinne des deutschen Fondsstandortes, die Verwahrstellen in Deutschland nicht gegenüber Verwahrstellen in anderen Fondsstandorten zu benachteiligen. Auch würde es zur breiten marktseitigen Akzeptanz von DLT-basierten Finanzinstrumenten und damit zur Digitalisierung des Kapitalmarkts beitragen, wenn diese von einer Verwahrstelle allein auf Basis der Erlaubnis als CRR-Kreditinstitut verwahrt und damit auch faktisch für Rechnung von inländischen Investmentvermögen erworben werden können.

### **Zu Nr. 55**

Um eine Aushöhlung des Grundrechtsschutzes zu verhindern, sind die hier angedachten neuen Befugnisse der Aufsicht strikt abzulehnen.

## DK-Stellungnahme BRUBEG

Mitglieder eines Organs und Beschäftigte der Institute, übergeordnete Unternehmen oder Auslagerungsunternehmen sollen laut **§ 44 Abs. 1 KWG-E** künftig auf Verlangen auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Organ, dem Institut oder dem Unternehmen Auskunft erteilen und Unterlagen vorlegen. Eine solche Regelung greift unverhältnismäßig in die Rechte der genannten Personen, insbesondere der (einfachen) Beschäftigten, ein und ist daher abzulehnen.

Es soll laut **§ 44 Abs. 1 KWG-E** ein Betretungsrecht der Aufsicht bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit auch außerhalb üblicher Betriebszeiten eingeführt werden. Das Betretungsrecht soll auch für Wohnräume gelten. Diese Regelung verletzt Art. 13 Grundgesetz (Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung) und ist somit rechtswidrig. Die Bankenaufsicht ist keine Strafverfolgungsbehörde. Derart einschneidende Befugnisse sind allenfalls bei strafrechtlichen relevanten Sachverhalten denkbar und dann von Strafverfolgungsbehörden durchzuführen.

Auch dass BaFin oder Bundesbank Gegenstände sicherstellen dürfen sollen, nur um einen Sachverhalt zu ermitteln, ist unangemessen. Die bisherige Befugnis der Aufsicht nach § 44 Abs. 1 KWG, Auskünfte einzuholen, sich Unterlagen vorzulegen zu lassen und Kopien von Dokumenten zu erhalten, ist zur Durchführung einer Prüfung ausreichend. Weitergehende Rechte wie die Sicherstellung von Gegenständen müssen den Strafverfolgungsbehörden vorbehalten bleiben. Die bloße Erschwerung der Sachverhaltsermittlung scheidet als Berechtigung für den erheblichen Grundrechtseingriff aus.

### **Zu Nr. 56**

Die Auskunfts- und Vorlagepflicht bei Inhabern bedeutender Beteiligungen soll auf ehemalige Organmitglieder und Beschäftigte aus einem beaufsichtigten Unternehmen, inkl. Auslagerungsunternehmen, ausgeweitet werden. Eine solche Regelung greift unverhältnismäßig in die Rechte der genannten Personen ein und ist daher abzulehnen.

Die neuen Regelungen schließen insbesondere das Recht der Durchsuchung von Geschäftsräumen, Wohnungen und Nebengelassen ein. Mit ihnen sollen die neuen Ermittlungskompetenzen, die der BaFin für die laufende Institutsaufsicht eingeräumt werden (**§ 44 KWG**), auf die Inhaber bedeutender Beteiligungen und dort auch auf die Organmitglieder und die Beschäftigten, jeweils einschließlich Ehemaliger, ausgedehnt werden. Ein solch intensiver Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen ist abzulehnen (s.o.).

Die hier vorgesehenen Rechte von BaFin und Bundesbank zur Durchsuchung von Räumlichkeiten und zur Sicherstellung von Gegenständen sind aus den oben genannten Gründen auch hier strikt abzulehnen.

DK-Stellungnahme BRUBEG

**Zu Nr. 60**

a) Klarstellungen in **§ 46 Abs. 1a Nr. 1 bis 3 KWG-E**

In Nr. 60 b) (§ 46 Abs. 1a KWG-E) sollten die nachfolgend hervorgehobenen Änderungen vorgenommen werden:

„(1a) Unbeschadet § 30 Absatz 6 Satz 1 des Pfandbriefgesetzes erstreckt sich eine Maßnahme nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 nicht auf:

1. Zahlungen zur Erfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen aus umlaufenden Pfandbriefen im Sinne des § 1 Absatz 3 des Pfandbriefgesetzes, ~~soweit hierfür Zahlungseingänge auf die in das jeweilige Deckungsregister eingetragenen Werte oder Erlöse aus der Verwertung solcher Werte verwendet werden,~~

2. Zahlungen oder Verfügungen über in das jeweilige Deckungsregister eingetragene Werte, die der Erfüllung ~~einer~~ von Zahlungs- oder Rückgewährverpflichtungen ~~über~~ aus einem zur Deckung genutzten Derivategeschäft im Sinne des ~~Absatz 3 Satz 2~~ § 4b Absatz 1 des Pfandbriefgesetzes ~~von der Gegenpartei erhaltenen Sicherheit dienen, soweit hierfür Zahlungseingänge auf die in das jeweilige Deckungsregister eingetragenen Werte, Erlöse aus der Verwertung solcher Werte oder die eingetragenen erhaltenen Sicherheiten verwendet werden,~~ sowie auf

3. die Veräußerung der oder sonstige Verfügung über die in das jeweilige Deckungsregister eingetragenen Werte, sofern die Erlöse aus der Veräußerung oder sonstigen Verfügung zur Erfüllung von unter Nummer 1 ~~genannten Zahlungsverpflichtungen~~ oder Nummer 2 genannten Zahlungs- oder Rückgewährverpflichtungen verwendet werden.

Die Löschung von in ein Deckungsregister eingetragenen Werten steht deren Veräußerung gleich.“

Die im zweiten Halbsatz von Satz 1 Nummer 1 enthaltene Einschränkung engt die Pfandbriefbank bzw. den Sachwalter stark ein und könnte die reibungslose Bedienung der fälligen Pfandbriefverbindlichkeiten hindern, ohne dass hierfür ein sachlicher Grund ersichtlich ist. Die Pfandbriefbank bzw. der Sachwalter haben die Möglichkeit, fällige Pfandbriefverbindlichkeiten mit der ihnen zur Verfügung stehenden Liquidität zu begleichen. Das Pfandbriefgesetz stellt klar, dass sich auch der Sachwalter die erforderliche Liquidität aus Rechtsgeschäften nach § 30 Abs. 2 Satz 5 und 6 PfandBG beschaffen kann. Zudem könnte die Formulierung im zweiten Halbsatz von Satz 1 Nummer 1 den Eindruck erwecken, dass eine Kongruenz von Einzahlungen aus dem (Aktiv)Kreditgeschäft einerseits und Auszahlungen auf fällige Pfandbriefe oder Zinsen andererseits für die Abwicklung der Deckungsmasse erforderlich ist. Es sollte vielmehr nach Sinn und Zweck der Pfandbriefgesetz-Deckungsrechnung genügen, dass sich beide Seiten betragsmäßig und nach ihrer Fälligkeit entsprechen, sodass keine Liquiditätsengpässe entstehen (Portfolio-Ansatz).

## DK-Stellungnahme BRUBEG

Die Regelung in Satz 1 Nummer 2 sollte sich nicht nur auf Rückgewährverpflichtungen beschränkt sein, sondern jegliche Zahlungsverpflichtungen aus dem Derivat in Deckung (Deckungsderivat) von einem Moratorium ausnehmen, da nur so das Deckungsderivat insgesamt trotz Moratorium im üblichen Ablauf weiterlaufen kann. Somit wäre nicht nur das Collateral, sondern auch die Zahlungsverpflichtungen aus dem Derivatekontrakt selbst umfasst. Dies wäre auch im Einklang mit dem erklärten Ziel des Vorschlags (siehe Gesetzesbegründung, Zitat: „(...) der Zielvorstellung des § 30 Absatz 1 Satz 2 und 4 PfandBG einer auch nach Eröffnung der Insolvenz störungsfreien Fortbedienung der Pfandbriefverbindlichkeiten entsprechend“). Weiterhin sollte auch hier die im zweiten Halbsatz von Satz 1 Nummer 2 enthaltene Einschränkung entfallen, da sie den Sachwalter stark einschränken und die reibungslose Bedienung der fälligen Pfandbriefverbindlichkeiten hindern würde. Analog zu Satz 1 Nummer 1 sollte in Bezug auf Zahlungen vom Portfolio-Ansatz ausgegangen werden.

Aufgrund des Vorschlags für eine Umformulierung in Satz 1 Nummer 2, wären in Satz 1 Nummer 3 folgerichtig die Zahlungsansprüche zu ergänzen.

### Zu Nr. 63

Nach **§ 53b Absatz 7b KWG-E** sollte folgender Absatz 7c eingefügt werden:

„(7c) Die Befugnis nach Absatz 1 Satz 1 umfasst die Tätigkeit der qualifizierten Kryptoverwahrung nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 in Bezug auf die von den CRR-Kreditinstituten mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums über eine Zweigniederlassung für andere verwahrten Finanzinstrumente im Sinne von Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU, einschließlich der Sicherung der zugehörigen privaten kryptografischen Schlüssel.“

Sofern die heimatstaatliche Erlaubnis eines EWR-CRR-Kreditinstituts die Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten im Sinne von Anhang I Abschnitt B Nr. 1 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) bzw. die Wertpapieraufbewahrung und -verwaltung nach Anhang I Nr. 12 der Richtlinie 2013/36/EU (CRD) umfasst, benötigt das EWR-CRR-Kreditinstitut aufgrund des harmonisierten Kapitalmarktrechts keine zusätzliche Erlaubnis für die Erbringung des qualifizierten Kryptoverwahrungsgeschäfts nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nummer 6 KWG, wenn es DLT-basierte Finanzinstrumente über eine Zweigniederlassung nach § 53b Absatz 1 Satz 1 KWG für seine Kunden verwahrt und die zugehörigen privaten kryptografischen Schlüssel sichert. Dem Europäischen Pass ist eine technologieneutrale Ausgestaltung immanent, die aus der Konzeption der MiFID II bzw. der CRD folgt. Artikel 4 Abs. 1 Nr. 15 MiFID II hebt dies ausdrücklich hervor, indem der Begriff des Finanzinstrumentes wie folgt definiert wird: „15. „Finanzinstrument“ die in Anhang I Abschnitt C genannten Instrumente, einschließlich mittels Distributed-Ledger-Technologie emittierter Instrumente;“. Gerade dieser umfassende Ansatz trägt maßgeblich zur Durchsetzung der Grundfreiheiten und dem europäischen Kapitalbinnenmarkt bei. Die mit dem europäischen Pass intendierte

## DK-Stellungnahme BRUBEG

Stärkung der Europäischen Union und damit auch der einzelnen Mitgliedstaaten setzt eine effektive Gewährleistung des gegenseitigen Marktzugangs voraus. Aufsichtsrechtliche Doppelstrukturen und nationale Marktzugangsbarrieren innerhalb der Europäischen Union sollten – gerade im derzeitigen globalen Umfeld und mit Blick auf den allseits für notwendig erachteten Bürokratieabbau – auf ein Minimum reduziert werden, um den europäischen Marktteilnehmern und insbesondere dem hiesigen Fondsstandort Rechnung zu tragen. Die Aussagen und die Anforderungen, die die BaFin an die Verwahrung und die Schlüsselsicherung der Zweigniederlassungen stellt, knüpfen zwar an diesen Grundgedanken an. Sie bleiben jedoch – ihrem Wortlaut nach – hinsichtlich des Umfangs der möglichen Finanzinstrumente noch dahinter zurück, da sie bislang lediglich Kryptowertpapiere im Sinne des eWpG und Kryptofondsanteile im Sinne der KryptoFAV aufgreifen. Aus diesen Gründen bitten wir um eine Klarstellung, dass Zweigniederlassungen von EWR-CRR-Kreditinstituten für ihre Kunden auch die Verwahrung und Verwaltung von sonstigen Finanzinstrumenten im Sinne der MiFID II (einschließlich solcher, die zugleich als kryptografische Instrumente im Sinne des § 1 Abs. 1a Sätze 9 und 10 KWG gelten) sowie die gleichzeitige Schlüsselsicherung auf Grundlage ihrer heimatstaatlichen Verwahrlicenz vornehmen dürfen, ohne dass von ihnen insoweit eine Erlaubnis für das qualifizierte Kryptoverwahrgeschäft nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 6 KWG verlangt wird. Um den Anforderungen des § 53b Abs. 1 KWG Rechnung zu tragen, sollte hierfür auf der Aufsichtsebene nach wie vor vorausgesetzt werden, dass die entsprechenden technischen Risiken, die sich aus der Tätigkeit ergeben, von dem Institut abgebildet werden und dass der BaFin eine schriftliche Bestätigung der Heimatstaataufsichtsbehörde vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass die Verwahrung der Finanzinstrumente einschließlich der Schlüsselsicherung unter die Aufsicht der Heimatstaataufsichtsbehörde fällt (vgl. BaFin Rundschreiben-Konsultation 06/25, Ziffer 2, Rz. 27).

Wir weisen höflich darauf hin, dass der auf OGAW-Verwahrstellen bezogene Verweis in **§ 53b Absatz 7b KWG-E** unseres Erachtens auf § 68 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 3 KAGB lauten müsste. § 68 Abs. 3 Sätze 2 und 3 KAGB lauten:

„[...] Bei der Verwahrstelle für einen inländischen OGAW muss es sich um ein CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d des Kreditwesengesetzes handeln, das über die Erlaubnis zum Betreiben des Depotgeschäfts nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 des Kreditwesengesetzes verfügt. Als Verwahrstelle für inländische OGAW kann auch eine Zweigniederlassung eines CRR-Kreditinstituts im Sinne des § 53b Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes beauftragt werden.“

### **Zu Nr. 67**

Das Ermessen der BaFin, ob sie Maßnahmen bekannt macht, soll laut **§ 60b Abs.1 Satz 1 KWG-E** beschränkt werden (aus der „Soll-“ wird eine „Muss“-Vorschrift). Die zugrundeliegenden Sachverhalte können sich stark unterscheiden. Bekanntmachungen können einen erheblichen Reputationsschaden verursachen. Wir plädieren daher dafür, den bisherigen Ermessensspielraum beizubehalten. Die BaFin sollte weiter im Einzelfall von einer Veröffentlichung absehen können.

## DK-Stellungnahme BRUBEG

Zudem ist die vorgesehene Ausweitung gegen andere natürliche Personen als Geschäftsleiter eines beaufsichtigten Unternehmens, insbesondere gegen Mitglieder Aufsichtsrates, aber zukünftig etwa auch gegen Inhaber von Schlüsselfunktionen, als zu weitgehend abzulehnen.

## Artikel 2 – Weitere Änderungen des Kreditwesengesetzes

### Zu Nr. 2

Bei der Definition der „großen Unternehmen“ in **§ 1 Abs. 1c KWG-E** ist unklar, was ein „großes Institut“ ist. Dies sollte idealerweise bereits im KWG definiert werden. Zumindest sollte jedoch ein Hinweis auf die Definition des „großen Instituts“ in Artikel 4 Abs. 1 Nr. 146 der CRR erfolgen.

Wir kritisieren die Ausweitung des Begriffs des Geschäftsleiters in **§ 1 Abs. 2 KWG-E** auf Personen, die Geschäfte tatsächlich führen („faktischer Geschäftsleiter“, Angleichung an den Wortlaut von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 8a CRD VI). Nach der deutschen Corporate Governance-Struktur werden unter dem Begriff „Geschäftsleiter“ ausschließlich die formell und ordnungsgemäß berufenen Geschäftsleiter verstanden. Die Ausweitung ist sehr vage formuliert und wird in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten und Rechtsunsicherheit führen. Insbesondere die Delegation einzelner Aufgaben und Befugnisse sowie die Ernennung von Generalbevollmächtigten dürfen nicht zu einer Einstufung als Geschäftsleiter führen. Andernfalls verliert der Begriff des Geschäftsleiters an Kontur und die korrespondierenden Pflichten werden zu weit ausgedehnt. Wir regen daher an, die bisherige Definition beizubehalten. Alternativ bedarf es jedenfalls präziserer Tatbestandsvoraussetzungen, etwa hinsichtlich der Dauer und des Umfangs der faktischen Geschäftsführung, um eine Beschränkung auf einen engen Anwendungskreis zu erzielen. Vor dem Hintergrund der bestehenden Definition des Risikoträgers in § 1 Abs. 21 KWG erheben sich zudem starke Zweifel, ob das Abgrenzungskriterium "wesentlicher Einfluss auf die Leitung" eine trennscharfe und praktikable Kategorisierung gewährleistet. Auch im Lichte der weiteren in § 1 Abs. 2 des Entwurfs gebildeten Personengruppen (insbesondere der besonderen Schlüsselfunktionen), ist unklar, welcher Personenkreis hier überhaupt noch gesondert erfasst werden soll. Mit der weiten Formulierung berührt man in kaum noch abgrenzbarer Weise alle Mitarbeiter auf Leitungsebene. Zugleich könnten sogar Mitarbeiter erfasst sein, die aufgrund besonderer Expertise die Geschäftsleitung nur gelegentlich unterstützen. Soweit ihre Fachmaterie von Bedeutung ist, könnte schon dies einen wesentlichen Einfluss begründen. Gleichwohl gehören diese Mitarbeiter vom Umfang ihrer Gesamtverantwortung nicht zum Leitungskreis. Alle wirklich verantwortlichen Funktionen sind bereits in Abs. 2 a), c) und d) genannt. Somit kann 2b), der über die Regelung des **§ 25e KWG-E** zudem mit unnötigem bürokratischem Mehraufwand verknüpft ist, gestrichen werden. Dies gilt erst recht, wenn die diversen Verpflichtungen und Eingriffsrechte (dokumentierte Zuverlässigkeitsprüfungen und Zwangsgelder) berücksichtigt werden, da insgesamt die Grenzen der Verhältnismäßigkeit in Frage stehen.

Wir bitten zum einen um Klarstellung in der neuen Definition der „wesentlichen Übertragung“ in **§ 1 Abs. 9a KWG-E**, dass mit „Gruppe“ auch Verbünde wie Sparkassen und Genossenschaftsbanken gemeint sind und nicht nur eine Institutsgruppe. Zudem sollte die

## DK-Stellungnahme BRUBEG

Regelung entfallen, wenn auf ein eigenes Tochterunternehmen ausgelagert wird. Hier ist keine Regulierungslücke ersichtlich.

### Zu Nr. 6

Entgegen der Begründung des Referentenentwurfes (S. 274) handelt es sich in **§ 2d KWG-E** nicht um eine bloße terminologische Anpassung. Denn die vorgesehene Änderung ginge für Geschäftsleiter einer Finanzholding-Gesellschaft mit zusätzlichen Vorgaben einher, namentlich die des in der Begründung genannten § 25c KWG. In diesem Zusammenhang stellt sich zunächst die Frage, ob die Bezugnahme § 25c KWG vollständig erfasst, also auch die Vorgaben für Geschäftsleiter eines bedeutenden Instituts (§ 25c Abs. 2 S. 2 KWG), oder ob nur die allgemeinen Regelungen für Geschäftsleiter erfasst (z. B. § 25c Abs. 1 KWG). Zumindest für Finanzholding-Gesellschaften, die kein bedeutendes Institut in ihrer Gruppe haben, wäre eine vollständige Inbezugnahme des § 25c KWG eine überschießende Anpassung. Davon abgesehen wäre eine Anwendung der Mandatshöchstgrenze des § 25c Abs. 2 S. 2 KWG auf Geschäftsleiter einer Finanzholding-Gesellschaft per se nicht angemessen, auch nicht für Geschäftsleiter von Finanzholding-Gesellschaften, die ein bedeutendes Institut in ihrer Gruppe haben. Die Mandatshöchstgrenze dient dazu, eine ausreichende zeitliche Verfügbarkeit der Geschäftsleiter sicherzustellen. Ausweislich Art. 4 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 26 CRR besteht die Haupttätigkeit einer Finanzholding-Gesellschaft darin, (Instituts-) Beteiligungen zu erwerben oder zu halten. Die Wahrnehmung von Mandaten gehört also zum Kerngeschäft von Geschäftsleitern einer Finanzholding-Gesellschaft. Dies unterscheidet sie von Geschäftsleitern eines Instituts, die insbesondere für die ordnungsgemäße Erbringung von Bankdienstleistungen verantwortlich sind. Die Gleichbehandlung beider Geschäftsleiter wäre ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG, wonach Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln ist.

Sollte die Mandatshöchstgrenze entgegen des vorstehenden Petitums Anwendung finden, müsste zumindest der Zusammenrechnungstatbestand des **§ 25c Abs. 2 S. 3 Nr. 3 KWG** („an denen das Institut eine bedeutende Beteiligung hält“) an den Wortlaut des Art. 91 Abs. 4 lit. a) ii) CRD („an denen das Unternehmen eine qualifizierte Beteiligung hält“) angepasst werden. Bei einer Finanzholding-Gesellschaft handelt es sich um kein Institut. Somit würden Geschäftsleiter von Finanzholding-Gesellschaften gegenüber Geschäftsleitern von Instituten benachteiligt, wenn Mandate in bedeutenden Beteiligungen von Finanzholding-Gesellschaften nicht zusammengerechnet werden könnten. Zudem bedürfte es einer Bestandsschutzregelung für bestehende Aufsichtsratsmandate für Leiter einer Finanzholding-Gesellschaft analog zu den Geschäftsleitern für Kreditinstitute, wie sie mit dem CRD-IV-Umsetzungsgesetz seinerzeit in § 64r Abs. 13 KWG umgesetzt wurde.

Der Verweis in **§ 2h Abs. 5 Satz 2 KWG-E** müsste unseres Erachtens „§ 2c Absatz 4 Satz 2“ lauten.

Sofern die Aufsichtsbehörde gemäß **§ 2h Abs. 6 KWG-E** entscheidet, von einer Beurteilung abzusehen, sollte der beabsichtigte Erwerber hierüber informiert werden. Aus der aktuellen

## DK-Stellungnahme BRUBEG

Fassung des Gesetzesentwurfs ergibt sich eine solche Informationspflicht der Aufsichtsbehörde nicht, daher wäre eine entsprechende Klarstellung wünschenswert.

### Zu Nr. 8

**§ 2i Abs. 1 und 2 KWG-E** sind nicht klar verständlich. Sollte § 2 i Abs. 1 KWG-E jede Verschmelzung unter Beteiligung eines Instituts erfassen, während in Abs. 2 die Rückausnahme nur Verschmelzungen von Instituten und Finanzholdings etc. erfasst, würde die Verschmelzung von Nichtinstituten auf ein Institut selbst bei rein gruppeninternen Vorgängen den Prüfungsprozess auslösen. Dies würde zu einem überbordenden bürokratischen Aufwand führen. Zwar besteht für die Aufsichtsbehörde keine Verpflichtung zu einer Beurteilung nach § 2i Absatz 1 Satz 1 KWG (bzw. nach § 2h Absatz 4 KWG). Eine Transaktion könnte dennoch verzögert werden, wenn man von einem Vollzugsverbot ähnlich des § 2c KWG ausgeht. Denn es besteht keine Verpflichtung der Behörde, dem Erwerber innerhalb einer bestimmten Frist (deutlich vor Ablauf des Beurteilungszeitraums) mitzuteilen, dass sie von dem Beurteilungsrecht keinen Gebrauch machen will. Wünschenswert wäre insoweit eine entsprechende Mitteilungspflicht der Aufsicht oder Konzerntransaktionen sollten generell von der Anzeigepflicht ausgenommen werden (Konzernausnahme).

Die Formulierung "Abschluss" in **§ 2i Abs. 1** halten wir für ungeeignet. Hierbei wird nicht ausreichend deutlich, ob mit "Abschluss" der Abschluss eines Vertrages, der Beschluss oder z.B. die registergerichtliche Eintragung gemeint ist. Aus unserer Sicht darf damit nur die Registereintragung angesprochen sein, da ansonsten entsprechend notwendige gesellschaftsrechtliche Beschlüsse überhaupt nicht sinnvoll geplant und eingeholt werden könnten. Insofern regen wir an, die Formulierung zu überarbeiten.

**§ 2i Abs. 2 KWG-E** sollte auf Verschmelzungen innerhalb einer verbundstrukturierten Gruppe erweitert werden. Aufgrund der engen Begleitung dieser Verschmelzungen durch die jeweiligen Verbundstrukturen sind Verschmelzungen innerhalb eines institutsbezogenen Sicherungssystems nicht risikobehafteter als Verschmelzungen innerhalb einer Bankengruppe.

### Zu Nr. 9

Die BaFin soll künftig auch gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern, Schlüsselfunktionsträgern, Risikoträgern und „gegenüber anderen natürlichen Personen, die für einen Verstoß gegen Aufsichtsecht verantwortlich sind“, Anordnungen treffen können. Diese Ausweitung der Anordnungsbefugnisse greift zu stark in die Rechte der genannten Personen ein und ist daher als unverhältnismäßiger Eingriff in die Unternehmerfreiheit abzulehnen. Dies gilt insbesondere, wenn es lediglich allgemein um die „ordnungsgemäße Durchführung“ von Bankgeschäften geht. Gerade Angestellte haben eine arbeitsrechtliche Treuepflicht und würden möglicherweise in einen Interessenkonflikt geraten – weitergehende persönliche Haftungsfragen können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Adressat einer Anweisung der Verwaltung kann u.E. lediglich der

## DK-Stellungnahme BRUBEG

gesetzliche Vertreter sein und nicht die "zweite Reihe". Die Geschäftsleitung entscheidet dann nach eigenem Ermessen, ob sie ihrerseits Weisungen an Mitarbeiter ausspricht, Aufgaben ggf. neu verteilt oder einer Anordnung möglicherweise auch widerspricht, wobei dieser Widerspruch aufschiebende Wirkung hätte (§ 80 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 49 Abs. 1 KWG e contrario). Unmittelbaren Anordnungen der BaFin dürften Mitarbeiter arbeitsvertraglich nicht Folge leisten.

Laut Begründung (S. 278) sollen mit der Anpassung die Vorgaben des Art. 65 Abs. 1 u. Abs. 2 CRD VI umgesetzt werden. Dieser sieht die Verhängung von Verwaltungsanktionen und Zwangsgeldern vor, nicht aber – wie **§ 6 Abs. 3 KWG-E** – Anordnungen zur Verhinderung von Verstößen. In anderen Worten: die CRD VI schreibt vor, dass Verstöße sanktioniert werden müssen, nicht aber, dass Verstöße verhindert werden müssen. Insoweit fehlt eine europarechtliche Grundlage. Zudem verletzt die Anpassung den Bestimmtheitsgrundsatz. Es ist unklar, wer wie feststellen soll, ob eine Verantwortung anderer natürlicher Personen besteht.

### **Zu Nr. 10**

In **§ 6b Abs. 2 Nr. 15 KWG** wird der Katalog der Themen insbesondere um Aspekte des ESG-Risikomanagements und der ESG-Risikopläne erweitert, die Gegenstand der aufsichtlichen Überprüfung und Beurteilung (SREP) sein sollen. Allerdings erschließt sich systematisch die herausgehobene Stellung und der Detailgrad der Ausführungen nicht. In der einleitenden Ergänzung des Absatzes sind diese bereits innerhalb der klassischen Risikogebiete implementiert. Insofern sind ESG-Themen automatisch im SREP einzubeziehen. Eine Aufblähung des Gesetzes ist wiederum das Gegenteil von Bürokratieabbau.

In Bezug auf die aufsichtliche Überprüfung des „nachhaltigkeitsbezogenen Produktangebots“ von Instituten sowie der transformationsbezogenen strategischen Ziele könnte potenziell in die Geschäftspolitik eingegriffen werden. Unseres Erachtens sollte stärker getrennt werden zwischen den auf die Solvenz und Finanzstabilität bedachten Aspekten der Beaufsichtigung einerseits sowie den politisch gewünschten EU-Zielen bezüglich u.a. Klima andererseits. Zu diesen gehört auch die vorgesehene Kooperation der BaFin mit anderen Behörden und Einrichtungen des Bundes zu ESG-Themen.

### **Zu Nr. 14**

Die vorgesehene weitgehende Informationsweitergabe an Finanzbehörden höhlt das in eingeschränktem Maße auch für Unternehmen geltende Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus und ist damit rechtswidrig.

## DK-Stellungnahme BRUBEG

### Zu Nr. 16

Der angepasste **§ 10e Abs. 2** sieht vor, dass bei der Festsetzung von Kapitalpuffern für systemische Risiken auch ESG-Aspekte eingehen können. Zwar dient diese Anpassung der Umsetzung von Art. 133 Abs. 1 CRD. Wir sprechen uns jedoch dagegen aus, mögliche Folgen des Klimawandels durch einen national festgelegten Systemrisikopuffer zu steuern. Die Ergänzung von Umweltrisiken ist aus unserer Sicht nicht erforderlich, da die derzeitige gesetzliche Regelung deren Berücksichtigung bereits ermöglicht. Eine explizite Nennung könnte anderenfalls zu einer nicht gebotenen Überwertung führen und andere relevante Themen in den Hintergrund rücken lassen, weil sie nicht in der Aufzählung genannt werden. Wir regen daher eine Streichung an, insbesondere auch vor dem Hintergrund einer derzeit diskutierten umfassenden Überarbeitung des makroprudenziellen Rahmenwerks auf europäischer Ebene. Die methodische Herleitung eines etwaigen Bedarfes sowie ein europäisch einheitliches Vorgehen wäre in Anbetracht des frühen Entwicklungsstadium entsprechender Verfahren fragwürdig und könnte den nationalen Finanzsektor belasten. SyRB-Anordnungen sollten nur bei eindeutig belegter sektor-/institutsweiter Relevanz Bedeutung haben. Hierbei sind zudem Doppelunterlegungen derselben Risiken mit der P2R/P2G zu vermeiden. Es bedarf letztlich einer engen Fassung des Gesetzeswortlauts und zudem vorheriger Konsultation der Spitzenverbände der Kreditwirtschaft, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

### Zu Nr. 17

Auch im Falle von A-SRI-Zuschlägen hat die deutsche Aufsicht künftig gemäß **§ 10g Absatz 3** (nach Satz 3) sicherzustellen, dass trotz Betroffenheit vom Output Floor eine angemessene Kapitalpufferanforderung besteht. D.h. bei Bestimmung der A-SRI-Zuschläge müssen mögliche Output Floor-Effekte berücksichtigt bzw. herausgerechnet werden (Umsetzung Art. 131 (6c) CRD VI). Die eingeräumte Frist zur Überprüfung bis spätestens zum Zeitpunkt der jährlichen Überprüfung des Puffers ist jedoch nicht sachgerecht. Es sollte keine ungerechtfertigte zwischenzeitliche Erhöhung der Kapitalanforderungen bis zum Zeitpunkt der Überprüfung geben. Vielmehr sollte eine unverzügliche Überprüfung eine ungerechtfertigte Erhöhung vermeiden.

### Zu Nr. 22

Die Einhaltung der Frist von 30 Werktagen in **§ 24 Abs. 1 Nr. 1** ist nicht möglich, wenn Geschäftsleiter plötzlich und unerwartet ausscheiden, z. B. aufgrund von Krankheit oder spontaner Niederlegung, und eine unverzügliche Nachbesetzung erforderlich ist. Für solche Fälle sollte das Gesetz eine Ausnahmeregelung enthalten.

Der zweite Halbsatz von **§ 24 Abs. 1 Nr. 15c** steht im Widerspruch zu gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen der Gewaltenteilung zwischen Geschäftsleitung und Aufsichtsorgan nach denen das Aufsichtsorgan keine Entscheidungsbefugnisse hinsichtlich der Personalentscheidungen

## DK-Stellungnahme BRUBEG

unterhalb der Geschäftsleitung hat. Wir verweisen auf unsere entsprechenden Anmerkungen zu Art. 2 Nr. 24.

Die Anzeigepflichten zu den ESG-Risikoplänen in **§ 24 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 3a Nr. 10 KWG-E** halten wir für nicht erforderlich und dem Ziel eines Bürokratieabbaus entgegenstehend. So eine Pflicht widerspricht zudem u.E. den EBA-Leitlinien zu ESG-Risikomanagement, die ein klares Ziel für CRD-basierte Transitionspläne vorsehen: die interne Steuerung der ESG-Risiken der Banken. Diese Transition- bzw. ESG-Risikopläne dienen als Instrument zur internen Steuerung und solche zusätzlichen Pflichten mindern erheblich den operativen Nutzen dieses Instruments. Zudem verstehen wir, dass gemäß §24 KWG Sachverhalte, wie beispielsweise Änderungen an der Struktur der Organisation oder Ähnliches, gemeldet werden müssen. Änderungen an der Risikostrategie fallen demnach nicht darunter. Das spezielle Verfahren für ESG-Risikopläne ist daher unklar. Es bestehen andere Möglichkeiten für die Aufsicht, ihren Überwachungspflichten nach Art. 87a Abs. 4 CRD VI nachzukommen. Hinsichtlich der Anwendung auf SNCI möchten wir außerdem auf unsere Anmerkungen zu Artikel 2 Nr. 28 des Referentenentwurfs (siehe unten) verweisen.

Die Verpflichtung in **§ 24 Abs. 1 Nr. 15 KWG-E**, die Wahl eines Vorsitzenden des Aufsichtsorgans mindestens 30 Arbeitstage vor der Übernahme der Funktion anzuzeigen, dürfte zu unlösbaren praktischen Schwierigkeiten führen. Ein (neuer) Vorsitzender wird in der Regel (erst) dann gewählt, wenn der amtierende Vorsitzende ausscheidet. Üblicherweise geht das Hand in Hand, d. h. unmittelbar nach dem Ausscheiden des alten Vorsitzenden findet eine konstituierende Sitzung des neu gewählten Aufsichtsgremiums statt, in der der neue Vorsitzende gewählt wird und dann sofort sein neues Amt übernimmt. Künftig müssten zwischen Wahl und Amtsübernahme mindestens 30 Arbeitstage liegen, in denen es dann keinen Vorsitzenden gäbe. Darin läge ein Verstoß gegen § 107 Abs. 1 S. 1 AktG. Ungeachtet dessen dürfte es kaum dem Interesse der Aufsicht entsprechen, dass ein Aufsichtsgremium temporär nicht ordentlich besetzt wäre. Daher erschiene es vorzugswürdig, in diesem Fall auf die 30-Tage-Frist zu verzichten. Es bliebe der Aufsicht unbenommen, die Abberufung eines ungeeigneten Vorsitzenden zu verlangen. Überdies finden bereits vor der Wahl eines neuen Vorsitzenden in der Regel informelle Abstimmungsgespräche mit der Aufsicht statt. Somit ist es unwahrscheinlich, dass es nach der Wahl zu einem Abberufungsverlangen der Aufsicht kommt, an dem zuvorderst das Institut kein Interesse hat. Eine Vorab-Abstimmung kann aber nur informell stattfinden, da ansonsten in die Kompetenz des Aufsichtsgremiums eingegriffen würde, welches frei über seinen Vorsitzenden entscheiden kann und seinen Willen (erst) im Zuge einer entsprechenden Wahl bildet. Alternativ käme in Betracht, die Wahl des neuen Vorsitzenden vorzuziehen, also noch vom Aufsichtsrat in seiner alten Besetzung (inkl. des dann noch amtierenden Vorsitzenden) durchführen zu lassen. Dies wäre allerdings nur dann möglich, wenn der neue Vorsitzende bereits dem „alten“ Aufsichtsrat angehört und hätte zudem zur Folge, dass es für einen Übergangszeitraum einen amtierenden Vorsitzenden und gleichzeitig einen bereits gewählten Nachfolger gäbe - ein aus Governance-Sicht nicht wünschenswerter Zustand. Zudem würde dieses Verfahren mit einer jahrzehntlang etablierten und aus gesellschaftsrechtlicher Sicht einzig sinnvoll begründbaren Praxis brechen, dass der neue Vorsitzende vom neuen Aufsichtsrat gewählt wird. Nicht zuletzt stünde eine Wahl durch den

## DK-Stellungnahme BRUBEG

alten Aufsichtsrat in einem gewissen Widerspruch zu Art. 91 Abs. 1a Unterabsatz 2 CRD VI. Wir möchten ergänzend dazu darauf hinweisen, dass Vorsitzende auch plötzlich und unerwartet ausscheiden können (z. B. aufgrund von Krankheit oder spontaner Niederlegung). Auch diese Fälle wären von der Einhaltung der 30-Tage-Frist betroffen. Sollte an der vorgesehenen Regelung dennoch festgehalten werden, bitten wir um Erläuterung, wie aus Sicht des BMF bzw. des Gesetzgebers mit den vorstehenden Problematiken umgegangen werden sollte.

Nach bisheriger Gesetzeslage haben Mitglieder eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines CRR-Kreditinstituts, das bedeutend im Sinne des § 1 Absatz 3c ist, die Aufnahme und die Beendigung einer Tätigkeit als Geschäftsleiter oder als Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglieds eines anderen Unternehmens unverzüglich anzuzeigen (§ 24 Abs. 2a KWG). Nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 KWG trifft die entsprechende Verpflichtung die Geschäftsleiter eines Instituts. Diese persönlichen Anzeigepflichten der Aufsichtsorganmitglieder (eines CRR-Kreditinstituts, das bedeutend im Sinne des § 1 Absatz 3c ist) und Geschäftsleiter werden mit der geplanten Neuregelung des **§ 24 Abs. 2a KWG-E** entfallen, welches die entsprechende Anzeigepflicht den Unternehmen auferlegt.

Die Anzeigepflichten sollen dem Wortlaut zufolge auf sämtliche Unternehmen ausgeweitet werden. Die geplante Neuregelung des **§ 24 Abs. 2a KWG-E** differenziert nun nicht mehr nach CRR-Kreditinstitut und Institut, sondern spricht nur noch allgemein von „Unternehmen“.

Der geänderte Absatz 2a ist jedoch sehr ungenau formuliert. Gemäß Satz 2 ist „insbesondere“ die Aufnahme und die Beendigung einer Tätigkeit als Geschäftsleiter oder als Aufsichts- oder Verwaltungsratsmitglied eines anderen Unternehmens anzuzeigen. Hier ist unklar, was der Gesetzgeber genau erwartet. Wir gehen davon aus, dass die Unternehmen entsprechend Satz 1 nur die Aufnahme und Beendigung solcher GL- oder AR-Tätigkeiten anzuzeigen sind, die sich auf die Eignung erheblich auswirken. Andere Tätigkeiten (beispielsweise im ehrenamtlichen Bereich) sind nicht anzeigepflichtig. Eine klarstellende Formulierung in Satz 2 dahingehend, dass die Institute nur dann einer Anzeigepflicht bzgl. neuer Tätigkeiten unterworfen sind, wenn diese erhebliche Auswirkungen auf die Eignung haben, wäre wünschenswert. Dies erscheint auch im Hinblick auf den Anspruch der Proportionalität geboten, um insbesondere Aufsichtsratsmitglieder regionaler Kreditinstitute nicht mit überzogenen bürokratischen Anforderungen zu belasten.

Der Satz 2 spricht zudem von „Mitwirkungspflichten“ der Verwaltungsratsmitglieder und Geschäftsleiter. Wir gehen davon aus, dass damit eine Verpflichtung der Mitglieder besteht, das Unternehmen über Änderungen bei den Nebentätigkeiten zu informieren. Die vorgeschlagene Neuformulierung führt damit zu einer Anzeigepflicht des Instituts, das jedoch auf die entsprechende Mitwirkung/Information des Gremienmitglieds angewiesen ist. Es bleibt damit unklar, wie Unternehmen diese Anzeigepflicht ohne entsprechende Mitwirkung der Mitglieder erfüllen können. Insbesondere sollte sichergestellt sein bzw. klargestellt werden, dass eine mangelnde Mitwirkung seitens der Mitglieder nicht zu einem Nachteil des Instituts führt (z. B. Bußgeldverhängung, § 64 Abs. 2 Nr. 1 j KWG). Für den Fall, dass die persönlichen Anzeigepflichten der Aufsichtsorganmitglieder und Geschäftsleiter entgegen unserer Leseweise

## DK-Stellungnahme BRUBEG

des Regelungsentwurfes nicht entfallen sollten, sollten diese – wie bisher - nur für Verwaltungs- oder Aufsichtsorganmitglieder eines CRR-Institutes, das bedeutend im Sine des § 1 Absatz 3c ist, gelten.

Es erscheint zudem systematisch fraglich, die Anzeigepflicht neuer Tatsachen (Abs. 2a) für Finanzholding-Gesellschaften künftig vor der initialen Anzeigepflicht (Abs. 3a) zu regeln.

Die Anmerkung zu § 24 Abs. 1 Nr. 1 KWG-E gilt auch für **§ 24 Abs. 3a Nr. 1 KWG-E**. Die Anmerkung zu § 24 Abs. 1 Nr. 15 KWG-E gilt auch für **§ 24 Abs. 3a Nr. 4 KWG-E**.

In **§ 24 Abs. 3c Satz 2 KWG-E** scheint mit Blick auf Absatz 3a ein Redaktionsversehen vorzuliegen.

### Zu Nr. 23

Hinsichtlich der Unabhängigkeit der Risikocontrolling-Funktion und der Compliance-Funktion (Anpassung von **§ 25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 KWG-E**) möchten wir vorsorglich darauf hinweisen, dass v. a. kleineren Instituten weiterhin proportionale Umsetzungslösungen zugestanden werden müssen. Die EBA-Leitlinien zur internen Governance erlauben unter Erwägung von Verhältnismäßigkeits-Aspekten eine Kombination der Risikocontrolling- und der Compliance-Funktion (EBA/GL/2021/05; Abschnitt 19.3). Die MaRisk sehen in AT 4.4.1 und 4.4.2 verschiedene weitere Öffnungsklauseln für die Ansiedlung/Ausgestaltung dieser Funktionen vor. Diese Optionen stellen keine grundsätzliche Beeinträchtigung der Unabhängigkeit dar und sollten erhalten werden.

Für die im RefE vorgesehene Ergänzung der Aufzählung unter **§ 25a Abs. 1 Satz 3 KWG-E** um eine neue Nr. 4a „angemessene Kapazitäten für das Datenmanagement sowie effektive Prozesse zur Sicherstellung der Datenqualität“ ergibt sich keine Notwendigkeit. Aus unserer Sicht ist die Anforderung für die notwendigen Ressourcen der Datenhaushalte immanent für eine sinnvolle Ausgestaltung der Organisation und benötigt keine gesonderte Erwähnung. Die Begründung im RefE, dass dies (nur) der Klarstellung und Etablierung der bestehenden Verwaltungspraxis dient, ist keine ausreichende Rechtfertigung. Die Ergänzung ist jedenfalls nicht durch die CRD veranlasst und daher entbehrlich. Zudem erweckt sie den Eindruck, dass dies nur der Vorbereitung von umfangreichen Direktzugriffen der Aufsicht dient. Falls aufsichtlicher Handlungsbedarf gesehen werden sollte, bestünde im Rahmen des MaRisk-Reviews Gelegenheit, diesen zu konkretisieren und zu diskutieren.

### Zu Nr. 24

In Umsetzung von Art. 76 Abs. 6 CRD VI in **§ 25c Abs. 4a Nr. 3 i KWG-E** sollen Leiter der internen Kontrollfunktionen nicht mehr ohne vorherige Zustimmung des Verwaltungs-/Aufsichtsorgans von ihrer Funktion entbunden werden dürfen. Wir begrüßen zwar, dass eine

## DK-Stellungnahme BRUBEG

Öffnungsklausel für eilbedürftige Vorgänge vorgesehen wurde. Allerdings kann es Einzelfälle geben, in denen das Institut unverzüglich handeln muss, bspw. wenn eine fristlose Kündigung aufgrund schwerwiegender Verfehlungen erforderlich wird. Generell erscheint die geplante Zustimmungspflicht des Aufsichtsorgans unter personalrechtlichen Gesichtspunkten fragwürdig, da die Leitungen der internen Kontrollfunktionen i. d. R. Angestellte des Instituts sind. Die MaRisk sehen für entsprechende Leitungswechsel bislang nur eine Informationspflicht vor. Dabei ist zu berücksichtigen, dass i. d. R. entsprechende Aufsichtsorgane auch keine entsprechenden Entscheidungsbefugnisse haben bzw. ihnen gesellschaftsrechtlich zustehen, da die Leitung (und damit auch die Entscheidung über das Personal) bei den gesetzlichen Vertretern der Unternehmen liegen muss. Die CRD und die EBA-Leitlinien zur internen Governance (vgl. Erwägungsgrund Nr. 55 zur CRD IV sowie Tzn. 8 und 9 der EBA/GL/2021/05) weisen auf die Berücksichtigung des nationalen Gesellschaftsrechts hin. Deshalb sollte bei der Umsetzung dieses Sachverhalts eine gewisse Flexibilität bestehen. Wir empfehlen hierzu eine Abstimmung mit dem Bundesjustizministerium bzw. es bei einer reinen Informationspflicht zu belassen. Dies gibt, sofern notwendig, dem Aufsichtsorgan ausreichend Möglichkeiten, entsprechend zu reagieren, wenn es dies im Rahmen seiner Überwachungsfunktion für geboten sieht, und stünde auch etwaigen individuell darüber hinaus gehenden Regelungen (bspw. Festlegung von Zustimmungspflichten i. R. der Satzung einer Aktiengesellschaft) nicht entgegen.

Zudem bleibt unseres Erachtens noch völlig offen, wie das Prozedere in eilbedürftigen Fällen aussehen soll. Muss im Nachgang eine außerordentliche Sitzung des Gremiums einberufen werden, um sich mit der Angelegenheit zu befassen? Soll das Abwarten der nächsten regulären Sitzung ausreichen? Muss, wenn das Gremium einer Abberufung nicht zustimmen sollte, eine Kündigung zurückgenommen werden? Die Erläuterungen im Entwurf sind in dieser Hinsicht sehr knapp formuliert und geben leider dazu keine Auskunft, wie sich der Gesetzgeber eine Umsetzung in der Praxis vorstellt.

Gemäß **§ 25c Abs. 4a Nr. 7 und Abs. 4b Nr. 7 KWG-E** sollen die Geschäftsleiter künftig sicherstellen, dass die Eignung der Inhaber von Schlüsselfunktionen vor Übernahme der Funktion sowie regelmäßig und bei Bedarf bewertet wird. Hier ist ein erhöhter Aufwand zu befürchten. Daher sollte eine nur anlassbezogene Neubewertung (also bei Bedarf) ausreichen. Zumindest sollte für die regelmäßige Bewertung ein mehrjähriger Abstand (z. B. dreijährlich) ausreichen; alternativ könnte eine Pflicht zur anlassunabhängigen regelmäßigen Prüfung auf große Institute beschränkt werden (entsprechend der Beschränkung der Anzeigepflichten nach § 24 KWG-E).

**§ 25c Abs. 4a Nr. 8 KWG-E** (Übersicht über Aufgaben und individuelle Verantwortlichkeiten) verpflichtet Geschäftsleiter eines Instituts dafür Sorge zu tragen, dass das Institut eine Übersicht in Textform über die Aufgaben und individuellen Verantwortlichkeiten der in Artikel 88 Abs. 3 der CRD VI genannten Personen (Leitungsorgan und Schlüsselfunktionsinhaber) erstellt, fortführt und aktualisiert. Es stellt sich angesichts der bisherigen Regelung in § 25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3a KWG die Frage nach der Erforderlichkeit einer zusätzlichen Regelung. Durch Organigramme, Geschäftsanweisungen, Geschäftsverteilungsplan und gesetzliche

## DK-Stellungnahme BRUBEG

Zuweisungen sind die Verantwortlichkeiten bereits heute klar geregelt und dokumentiert. Jedenfalls muss, um einen deutlichen bürokratischen Mehraufwand zu vermeiden, eine proportionale Umsetzung möglich sein.

Die explizite Erwähnung der IKT-Risiken in **§ 25c Abs. 4 KWG-E** erscheint überflüssig. Es dürfte ohnehin als selbstverständlich gelten, dass diese zu berücksichtigen sind (neben anderen relevanten Risikoarten und in Abhängigkeit vom individuellen Risikoprofil des Instituts).

### Zu Nr. 25

**25d Abs. 1a KWG-E** verpflichtet Kreditinstitute, im Falle von nicht vollständiger Eignung eines potenziellen oder bereits im Amt befindlichen Aufsichtsratsmitgliedes selbst Maßnahmen zur Behebung der Mängel zu ergreifen (Nichtbestellung bzw. Abberufung oder sonstige Maßnahmen wie Fortbildungen). Danach hat das Institut unverzüglich sicherzustellen, dass für den Fall, dass ein künftiges Mitglied insbesondere die Voraussetzungen des § 25d Abs. 1 KWG nicht erfüllt (z. B. fehlende Sachkunde oder fehlende zeitliche Verfügbarkeit), es nicht zum Mitglied gewählt wird oder abberufen wird. Diese neue Vorgabe sollte unter den Vorbehalt rechtlicher Zulässigkeit gestellt werden. So haben beispielsweise genossenschaftliche Institute genossenschaftsrechtlich keine Möglichkeit, der General- bzw. Vertreterversammlung die Wahl einer Person zu verbieten oder eine bereits gewählte Person abzurufen. Eine Abwahl kann nur im Rahmen einer unter Einhaltung der im Genossenschaftsgesetz festgelegten Mindestfrist einberufenen (außerordentlichen) General- oder Vertreterversammlung erfolgen. Aus genossenschaftsrechtlicher Sicht ist ein früheres Ausscheiden nur unter der Voraussetzung möglich, dass das Aufsichtsratsmitglied sein Amt freiwillig niederlegt. Zum anderen ist unklar, welches Organ für diese „Sicherstellung“ zuständig sein soll. U. E. kann nicht der Vorstand entscheiden, dass ein Mitglied des Organs, dass ihn beaufsichtigen soll, nicht die geeignete Sachkunde dafür hat. Des Weiteren entscheidet bei Sparkassen die Vertretung des Trägers über die Berufung und Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern. Die Sparkasse erhält vor der Wahl keine Informationen zu möglichen Mitgliedern und kann daher auch nicht sicherstellen, dass nur geeignete Personen gewählt werden. Für eine Abberufung ist die Sparkasse ebenfalls nicht zuständig. Darüber entscheidet die Vertretung des Trägers nach sparkassenrechtlichen Regelungen. Gemäß verschiedener Sparkassengesetze ist eine Abberufung nur aus wichtigem Grund möglich. Es ist fraglich, ob Zweifel der Sparkasse am Vorliegen der Voraussetzungen des § 25d Abs. 1 S. 1 KWG bei einem Verwaltungsratsmitglied einen wichtigen Grund darstellen. Daneben gibt es weitere Institute, die aufgrund ihrer rechtlichen Verfasstheit keinen Einfluss auf die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans haben. Wir bitten deshalb darum, den neuen § 25d Abs. 1a KWG um einen Satz 2 zu ergänzen, der wie folgt lautet: „§ 25d Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“ Damit würde man klarstellen, dass die strukturellen Unterschiede bei Sparkassen, die sich aus dem Selbstverwaltungsrecht der Kommunen ergeben, ebenso wie die rechtlichen Besetzungsvorgaben anderer Institute, berücksichtigt werden.

## DK-Stellungnahme BRUBEG

**§ 25d Abs. 1b KWG-E** geht von einer Absichtsanzeige hinsichtlich der Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds aus. Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 15 KWG ist allerdings – mit Ausnahme der Funktion des AR-Vorsitzenden in großen Unternehmen, wo die Anzeige spätestens 30 Arbeitstage vor der Übernahme zu erfolgen hat – eine Anzeige erst nach der Bestellung abzugeben. Eine generelle Vorabanzeige wird von der Richtlinie CRD VI nicht gefordert und ist im Hinblick auf die aktienrechtlichen Vorgaben zur Wahl von Anteilseignervertretern in der Hauptversammlung sowie durch das mitbestimmungsrechtliche Wahlverfahren der Arbeitnehmervertreter äußerst schwierig, wenn nicht gar unmöglich umzusetzen. Die Vorschrift sollte entsprechend angepasst werden. Hinsichtlich Anteilseignervertretern wäre allenfalls eine vorbehaltliche Anzeige umsetzbar, die jedoch im Hinblick auf den unklaren Ausgang der Wahl im Rahmen der Hauptversammlung vermeidbaren Arbeitsaufwand auf beiden Seiten hervorrufen würde.

Es ist positiv und wichtig, dass in **§ 25d Abs. 2 S. 3 ff KWG-E** von der Öffnungsklausel des Artikel 91 Abs. 14 CRD Gebrauch gemacht wird und dass bewährte Verfahrensweisen bei der Bestellung der Mitglieder von Leitungsorganen im Sinne der unterschiedlichen Bedürfnisse des vielfältigen, durch das Drei-Säulen-Modell geprägten deutschen Bankensektors erhalten bleiben können. Damit ist gesetzlich verankert, dass entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis auch künftig keine internen Eignungsbewertungsverfahren für Verwaltungsratsmitglieder in kommunalen Sparkassen erforderlich sind und die fachliche Eignung der Mitglieder wie bisher auch durch Schulungen und durch nachträgliche Eignungsbewertungen durch die Aufsichtsbehörde ausreichend sichergestellt werden.

Die Mandatshöchstgrenze in **§ 25d Abs. 3 KWG-E** gilt nicht nur für Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans von Instituten, sondern auch von nach § 2f zugelassenen Finanzholding-Gesellschaften, die ein großes Institut in ihrer Gruppe haben. Folgerichtig sollten die Zusammenrechnungsmöglichkeiten des § 25d Abs. 3 S. 3 KWG ebenfalls gelten. Der Wortlaut des § 25d Abs. 3 S. 3 Nr. 3 KWG („an denen das Institut eine bedeutende Beteiligung hält“) hebt allerdings nur auf den gesetzlichen Grundfall ab, nämlich auf Beteiligungen eines Instituts, nicht aber auf Beteiligungen einer Finanzholding-Gesellschaft. Dies erscheint nicht angemessen. Daher sollte § 25d Abs. 3 S. 3 Nr. 3 KWG an den Wortlaut des Art. 91 Abs. 4 lit. a) ii) CRD („an denen das Unternehmen eine qualifizierte Beteiligung hält“) angepasst werden, um Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans von Finanzholding-Gesellschaften gegenüber solchen von Instituten nicht zu benachteiligen.

Die explizite Erwähnung der IKT-Risiken in **§ 25d Abs. 4 KWG-E** erscheint überflüssig. Es dürfte ohnehin als selbstverständlich gelten, dass diese zu berücksichtigen sind (neben anderen relevanten Risikoarten und in Abhängigkeit vom individuellen Risikoprofil des Instituts).

In **§ 25d Abs. 11 Satz 1 Nr. 1 KWG-E** wird die Aufgabe des Nominierungsausschusses konkretisiert, das Aufsichtsorgan dabei zu unterstützen Zielsetzungen und eine Strategie zur Förderung der Diversität zu erarbeiten. Allerdings sollte hier ausdrücklich klargestellt werden, dass § 25d Absatz 2 S. 3 KWG-E entsprechend Anwendung findet, mit der Folge dass

## DK-Stellungnahme BRUBEG

Stellenbeschreibungen, Anforderungsprofile, Zielsetzungen etc. nicht für die dort genannten Fälle („Ebenso bleiben die Rechtsvorschriften über die Ernennung der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans durch regionale oder lokale gewählte Gremien oder über Ernennungen in Fällen, in denen kein Organ des Instituts für die Auswahl und Bestellung des jeweiligen Mitglieds zuständig ist, unberührt.“) zu erstellen sind.

In **§ 25d Abs. 12 Satz 1 Nr. 1 KWG-E** ist unklar, wie sich eine unmittelbare von einer mittelbaren Überwachung unterscheiden soll. Nach der deutschen Corporate Governance ist das Aufsichtsorgan nur für die Vorstandsvergütung verantwortlich. Die Mitarbeitervergütung liegt in der Verantwortung der Geschäftsleitung. Eine Gleichstellung ist daher nach dem deutschen Two-Tier-System nicht möglich. Art 92 Absatz 2 Buchstabe f der CRD-Vorschriften bildet als europäische Vorschrift die Unterscheidung zwischen One- und Two-Tier-Systemen nicht ab. Die Unterscheidung zwischen „Überwachung“ und „unmittelbarer Überwachung“ sollte daher entfallen. Daher sollte § 25d Absatz 12 Satz 1 Nr. 1 KWG-E in Anlehnung an die bisherige Formulierung wie folgt gefasst werden:

„1. überwacht die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Geschäftsleiter und Mitarbeiter, insbesondere der Leiter der internen Kontrollfunktionen und weiterer solcher Mitarbeiter, die einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil des Instituts haben, und unterstützt das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan bei der Überwachung der angemessenen Ausgestaltung der Vergütungssysteme für die Mitarbeiter des Unternehmens; die Auswirkungen der Vergütungssysteme auf das Risiko-, Kapital- und Liquiditätsmanagement sind zu bewerten;“.

Nach der Begründung handele es sich bei der Änderung von „soll“ in „muss“ in **§ 25d Abs. 12 Satz 4 KWG-E** um eine Klarstellung. Ausnahmen zu dieser Verpflichtung solle es nicht geben. Dies würde zu einer Beratungspflicht durch externe Sachverständige führen. Dies entspricht nicht den Regelungen der CRD. In Art. 95 CRD ist nicht vorgeschrieben, dass sich der Vergütungsausschuss von Personen beraten lassen muss, die unabhängig von der Geschäftsleitung sind. Artikel 76 Absatz 4 CRD sieht vor, dass das Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion und der Risikoausschuss soweit erforderlich und angebracht, angemessenen Zugang zur Risikomanagementfunktion und zum Rat externer Sachverständiger haben. Mit der vorgesehenen Änderung würde die Vorschrift ggü. der CRD verschärft, da sich der Vergütungskontrollausschuss zwingend extern beraten lassen müsste. Es sollte wie nach der bisherigen Regelung in der Entscheidung des Vergütungskontrollausschusses liegen, ob er eine externe Beratung für erforderlich hält. Zudem unterstützt der Vergütungsbeauftragte, der in bedeutenden Instituten zwingend zu bestellen ist, den Vergütungskontrollausschuss bei dessen Aufgabenwahrnehmung. Da die Position des Vergütungsbeauftragten unabhängig ist und dies insbesondere durch § 23 Absatz 2 IVV gewährleistet wird, ist auch Neutralität gewahrt. Eine zwingende Beratung durch externe Sachverständige ist daher weder zweckmäßig noch erforderlich.

## DK-Stellungnahme BRUBEG

Die bereits im Status quo enthaltenen unmittelbaren Auskunftsrechte des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans bei bestimmten Mitarbeitern brechen mit dem Grundsatz, dass Adressat eines Auskunftsverlangens die Geschäftsleitung ist (vgl. nur § 90 AktG sowie die Regierungsbegründung zum FISG, BT-Drs. 19/26966, S. 116: „keine Abkehr von der Grundentscheidung (...), dass der Vorstand grundsätzlich der richtige Adressat für ein Auskunftsverlangen des Aufsichtsrats ist.“). Unmittelbare Auskunftsrechte können daher aus gesellschaftsrechtlicher Sicht nur schwer gerechtfertigt werden. Der Konflikt zwischen Gesellschafts- und Aufsichtsrecht würde weiter verschärft, wenn die Geschäftsleitung über entsprechende Kontakte zwischen Aufsichtsorgan und Mitarbeitern ggf. nicht einmal mehr unterrichtet werden müsste – ganz davon abgesehen, dass dies die betreffenden Mitarbeiter in Loyalitätskonflikte bringen könnte. Die vorgesehenen Änderungen sollten daher unterbleiben, zumal sie europarechtlich nicht geboten sind.

### **Zu Nr. 26**

Im Interesse einer schlankeren und übersichtlicheren Gesetzgebung regen wir die Streichung der neuen Absätze 1 bis 3 des **§ 25e KWG-E** an. Ein Institutsleiter wählt sein Personal – und damit nicht zuletzt Inhaber von Schlüsselfunktionen – eigenverantwortlich und unter Beachtung seiner Sorgfaltspflichten. Dass dabei nur fachlich geeignetes Personal gewählt werden sollte, ist selbstverständlich und bedarf keiner gesetzlichen Regelung. Anforderungen hinsichtlich der Zuverlässigkeit ergeben sich für jeden Mitarbeiter bereits aus dem Geldwäschegesetz (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG i.V.m. § 1 Nr. 20 GwG). Die Ergänzung des § 25e KWG-E macht das gesamte Verfahren zur Besetzung von Inhabern von Schlüsselfunktionen erneut komplexer und herausfordernder. Auch dies dient nicht der Entbürokratisierung. Die Ergänzung hat daher keinen erkennbaren Mehrwert und führt anfänglich nur zu unnötigem Prüfungsaufwand für die Institute, die diese Vorgaben ohnehin bereits als selbstverständlich betrachten. Überdies geben wir zu bedenken, dass nach § 24 Abs. 1 Nr. 15b KWG-E nur große Unternehmen die Ernennung von Inhabern von Schlüsselfunktionen gegenüber der Aufsicht anzuzeigen haben. Dementsprechend sollte die Aufsicht allenfalls gegenüber großen Unternehmen anordnen dürfen, dass einer Person die Schlüsselfunktion nicht übertragen wird.

### **Zu Nr. 28**

Die Platzierung der Anforderungen an das Management von ESG-Risiken und ESG-Risikopläne in einem neuen Unterabschnitt 5e, hinter dem Thema Offenlegung, erscheint sachfremd. Inhaltlich sind diese Aspekte dem Unterabschnitt 5 des KWG (Besondere Pflichten der Institute und ihrer Geschäftsleiter) zuzuordnen. ESG-Risiken sind zudem keine separaten Risiken, sondern wirken auf andere Risikoarten ein; s. a. die entsprechende Klarstellung unter § 6b Abs. 2 Satz 2 KWG-E. Die Regelungen des **§ 26c KWG-E** sollten in die §§ 25a Abs. 1, 25c und 25d integriert werden. Ansonsten entstehen zahlreiche Redundanzen, die die Übersichtlichkeit der Anforderungen beeinträchtigen und die Komplexität der Regulierung unnötig erhöhen würden.

## DK-Stellungnahme BRUBEG

Ein Beispiel für eine gelungene Integration von ESG-Risiken stellen die MaRisk dar. Es bedarf deshalb auch keiner umfangreicher gesetzlichen Anforderungen, sondern lediglich einer gesetzlichen Verankerung von ESG-Risiken in § 25a KWG. Dies könnte durch die Ergänzung des folgenden Satzes nach **§ 25a Abs. 1 Satz 4 KWG** erfolgen: „Dabei sind ESG-Risiken auf kurz-, mittel- und langfristige Sicht angemessen zu berücksichtigen“. Die angemessene Berücksichtigung erfolgt dann normenkonkretisierend über die MaRisk wie bisher. Damit würde Art. 73 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 Buchstabe b) und Art. 87a Abs. 1 und 2 CRD VI, die Anforderungen an ESG-Risiken enthalten, bürokratiarm und vollständig umgesetzt werden. Die zusätzliche Anforderung des Art. 74 Abs.1 Buchstabe e) CRD VI kann sehr schlank in **§ 25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 KWG-E** integriert werden. Zudem sieht der vorliegende Referentenentwurf bereits in Art. 12 Nr. 5 eine angemessene und ausreichende Berücksichtigung von ESG-Risiken im Rahmen der Vergütungssysteme durch Anpassung des § 4 Institutsvergütungsverordnung vor. Entsprechende Anpassungen zur Umsetzung der Vorgaben der CRD VI wären auch in **§ 25d KWG-E** erforderlich. Die umfangreichen und überwiegend redundanten auf ESG-Risiken bezogenen Anforderungen könnten dann gestrichen werden und gleichzeitig die CRD VI vollständig umgesetzt werden.

In den **§§ 26c und 26d KWG-E** ist nicht nachvollziehbar, warum die in den EBA-Leitlinien zum ESG-Risikomanagement vorgesehene längere Umsetzungsfrist für SNCIs (11. Januar 2027 gemäß Tz. 10 der EBA/GL/2025/01) nicht berücksichtigt wurde. Diese sollte mindestens übernommen werden, zumal das BRUBEG angabegemäß kein Goldplating ggü. europäischen Vorgaben beinhalten soll. Darüber hinaus möchten wir dringend empfehlen, die ein Jahr längere Umsetzungsfrist auch allen anderen nicht großen Instituten zuzugestehen. Die BaFin hat zu den EBA/GL/2025/01 bekanntlich eine Non-Comply-Erklärung abgegeben, mit dem Ziel einer proportionalen Umsetzung einzelner Vorgaben (soweit sie nicht schon prinzipienorientiert über die bestehenden MaRisk abgedeckt sind). Die Details sollen nach unserem Verständnis im Laufe des Jahres 2026 im Zusammenhang mit der 9. MaRisk-Novelle ausgearbeitet und abgestimmt werden. Dieses Vorgehen sollte nicht durch eine zu knapp bemessene Frist im KWG konterkariert werden. Ein möglicher Ausweg aus dem Umsetzungs-Dilemma könnte evtl. sein, der BaFin die Kompetenz zur Ausgestaltung der Details inkl. Fristen zur Umsetzung zuzuweisen (ähnlich der Begründung zu § 26c im 3. Abs. dort, s. S. 289 im PDF). Die bedeutenden Institute haben ohnehin unmittelbar die EBA-Leitlinien zum Management von ESG-Risiken bis zum 11. Januar nächsten Jahres umzusetzen. Für SNCIs könnten vereinfachte Anforderungen durch die BaFin formuliert werden, die dem Proportionalitätsgedanken angemessen Rechnung tragen. Die aktuelle Ausgestaltung der Proportionalitäts-Klausel in § 26d KWG-E stellt jedenfalls keine ausreichende Lösung des Umsetzungsproblems dar.

Die quasi 1:1-Übernahme der CRD VI spiegelt auch nicht die aktuellen Bemühungen zu einer Entbürokratisierung des Regelwerks für Kreditinstitute wider. Beispiele für zu granulare Vorgaben beinhalten die Forderung nach einer auch für ESG-Risiken geeigneten personellen und technisch organisatorischen Ausstattung in **§ 26c Abs. 1 Nr. 5 KWG-E** sowie den definierten langen Betrachtungszeitraum von mindestens 10 Jahren für verschiedene Aspekte des Risikomanagements in den Nrn. 4 und 5. So sprechen die MaRisk beispielsweise von einem

## DK-Stellungnahme BRUBEG

„angemessen langen Zeitraum“, ohne diesen konkret in Jahren pauschal für alle Institute zu beziffern. Von derart granularen Anforderungen im KWG würden wir auch deshalb absehen, weil das Gesetz nicht in ähnlicher Form wie die MaRisk nach dem Grundprinzip der Proportionalität Öffnungsklauseln und Ermessensspielräume zur individuellen Ausgestaltung je nach Geschäfts- und Risikoprofil eines Instituts lässt. Insgesamt finden wir die Formulierung in Punkt 5, wonach 'die personelle und technisch organisatorische Ausstattung des Instituts ... geeignet ist, auch die Ermittlung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung von ESG-Risiken auf kurze, mittlere und lange Sicht von mindestens 10 Jahren zu ermöglichen,' verwirrend. Die Begrifflichkeit von ESG-Risikotreibern sollte im Übrigen analog dem BaFin-Rundschreiben MaRisk auch so im KWG etabliert werden. Der Entwurf des BRUBEG spricht in Teilen von „ESG-Faktoren“. Die EBA-Leitlinien verwenden hierzu eine allgemeinere Formulierung: "Institutions should develop on an ongoing basis their capabilities to identify, assess, monitor, manage and mitigate ESG risks as appropriate."

Bei der Integration der ESG-bezogenen Anforderungen sollte auf ein konsistentes, verständliches Wording geachtet werden. Zum Beispiel dürfte mit der „Gesamtzieldokumentation“ (**§ 26c Abs. 4 Nr. 1 KWG-E**) schlicht die Strategien des Instituts gemeint sein.

Zudem bezieht sich die Option in Art. 76 Abs. 1 CRD VI (Überprüfung der Strategien/Grundsätze durch SNCIs nur alle 2 Jahre) übergreifend auf die Strategien des Instituts - also nicht nur auf die ESG-Aspekte. Auch dies spricht für eine Integration der Vorgaben in den **§ 25a Abs. 1 KWG**. Die BaFin hat bereits mit einer Aufsichtsmitteilung vom 26.11.2024 kommuniziert, dass sie eine Nutzung des genannten Wahlrechts zum Strategieprozess zulässt. Die in der Gesetzesbegründung ausgesprochene Empfehlung an die BaFin, die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer nur zweijährigen Frequenz der Überprüfung durch Institute, die nicht als klein und nicht komplex einzustufen sind, im Rundschreiben der MaRisk zu konkretisieren, halten wir für nicht notwendig, da das Rundschreiben grundsätzlich dem in der CRD VI angeführtem Proportionalitätsprinzip entspricht.

Auch die Regelungen in **§ 26c Absatz 1 Nr. 3 KWG-E** scheint über die Anforderungen der EBA hinsichtlich der Zielsetzung von langfristigen Szenarioanalysen hinauszugehen. Im entsprechenden Konsultationspapier zu ESG-Szenarien wird etwa im Absatz 26 klar zwischen Stresstests und Klimaresilienzanalysen unterschieden und bei Letzteren auf die qualitative Analyse der Resilienz des Geschäftsmodells abgezielt. Es ist hier u. E. ausreichend, dass ESG-Risiken im Rahmen der Verfahren nach § 25a Absatz 1 Nr. 2 zu erfassen sind, und die weiteren Erläuterungen zu streichen.

In Nr. 6 geht die Anforderung eines Vergütungssystems „für Geschäftsleiter und Mitarbeiter“, das ESG-Risiken zu berücksichtigen hat, über die Anforderungen des Art. 74 Abs. 1 lit. e CRD hinaus, dass nur pauschal von der Vergütungspolitik und -praxis spricht, ohne entsprechende Gruppen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (z. B. Geschäftsleiter, Inhaber von Schlüsselfunktionen etc.) zu nennen. Deren gesonderte Einbeziehung sollte im Ermessen der Institute bleiben. Die Regelung in **§ 26c Abs. 1 Nr. 6 KWG-E** ist zudem wiederholend und daher überflüssig. Bereits die aktuelle Fassung von § 25a Abs. 1 Nr. 6 KWG formuliert die

## DK-Stellungnahme BRUBEG

notwendigen Anforderungen, um die geforderte Berücksichtigung von ESG-Risiken zu gewährleisten. Denn nach der Vorschrift ist das Vergütungssystem auf eine nachhaltige Entwicklung des Instituts auszurichten, was bedingt, dass alle strategisch relevanten Ziele im Vergütungssystem Berücksichtigung finden müssen. Dies findet auch bereits in der aktuellen Fassung des § 4 InstitutsVergV Ausdruck. Eine Klassifizierung innerhalb der strategierelevanten Ziele sollte unterbleiben, da sie nicht sachgerecht ist und für die Banksteuerung nur Fragen aufwirft. Es sollte auch vermieden werden, für einzelne ESG-relevante Themen jeweils durch Wiederholung im Gesetzestext gesonderte Aufmerksamkeit einzufordern. Hierbei wird zudem außer Acht gelassen, dass ESG-Themen nicht nur finanzielle Risiken, sondern auch finanzielle Chancen und positive/negative Auswirkungen mit sich bringen können. Eine unterschiedliche Gewichtung jenseits der Kenntnis der Bedeutung der Inhalte im Einzelnen ist für die Praxis nicht hilfreich.

Wenngleich der angedachten Umsetzung von Art. 91 Abs. 7 CRD folgend, halten wir eine gesonderte Anforderung in **§ 26c Abs. 3 KWG** für entbehrlich, dass angemessene personelle und finanzielle Ressourcen eingesetzt werden sollen, um die fachliche Eignung der Mitglieder der Geschäftsleitung zu ESG-Risiken zu gewährleisten, für viel zu granular und den aktuellen Bestrebungen zur Entbürokratisierung der Bankenregulierung zuwiderlaufend.

Auch die Aufzählungen in **§ 26c Abs. 4 KWG-E** halten wir für zu granular. Sie gehen in Teilen über die in der Gesetzesbegründung verwiesenen Grundlagen in der CRD VI hinaus und engen die Ermessensspielräume der Institute bei der Anwendung entsprechender Verfahren unnötig ein.

Gemäß **§ 26c Abs. 5** müssen die Strategien, Prozesse, Verfahren, Funktionen und Konzepte nach § 25c Abs. 4b ESG-Risiken entsprechend den Anforderungen des Absatzes 4 mit der Maßgabe umfassen, dass an die Stelle der Ziele, Tätigkeiten und des Geschäftsmodells des Institutes die Ziele, Tätigkeiten und das Geschäftsmodell der „Gruppe“ treten. Es wird insofern auf den Gruppenbegriff in § 25c Abs. 4b Satz 1 abgestellt. Hingegen gilt gemäß § 26d Abs. 2 die Verpflichtung nach Absatz 1 allgemein auch auf „Gruppenebene“, ohne diese näher zu spezifizieren. Im Sinne einer konsistenten Auslegung schlagen wir für § 26d Abs. 2 folgende Formulierung vor: „Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt auch für Gruppen gemäß § 25c Abs. 4b Satz 1.“

Die Anforderungen an ESG-Risikopläne (**§ 26d KWG-E**) können in einem neuen Absatz des § 25a KWG untergebracht werden. Artikel 76 Abs. 2 CRD VI beinhaltet hinsichtlich der Transitions-/Risikopläne folgende Öffnungsklausel für SNCI: *„Die Mitgliedstaaten sorgen für eine verhältnismäßige Anwendung der Unterabsätze 2 und 3 für die Leitungsorgane kleiner und nicht komplexer Institute und geben an, in welchen Bereichen eine Ausnahmeregelung oder ein vereinfachtes Verfahren angewendet werden kann.“* Dies ermöglicht u. E. eindeutig einen vollständigen Verzicht auf Transitionspläne bei SNCIs. Dieser Verzicht sollte zugunsten der Proportionalität und Vermeidung unnötiger regulatorischer Belastungen national umgesetzt werden. Die unter § 26d KWG-E vorgesehenen punktuellen, teils befristeten Erleichterungen sind nicht ausreichend.

## DK-Stellungnahme BRUBEG

In Nr. 2 von **§ 26d Abs. 1 KWG** geht der Referentenentwurf über die Ausführungen der CRD VI hinaus. So wird als langfristige Perspektive 10 Jahre definiert, was gemäß Ausführungen weiter oben sich an den Besonderheiten des einzelnen Instituts ausrichten sollte. **§ 26d Absatz 1 Nr. 2** geht über die Vorgaben zu Transitionsplänen in Art. 76 Absatz 2 CRD VI hinaus und scheint zudem redundant zu §25c Absatz 1 Nr. 4. § 26d Absatz 1 Nr. 2 sollte daher ersatzlos gestrichen werden. Der Risikohorizont könnte den CRD VI-Vorgaben entsprechend in Nr. 1 integriert werden: „die sich kurz-, mittel- und langfristig aus Umwelt-, Sozial und Unternehmensführungsfaktoren...“ Die Regelung in **§ 26d Absatz 1 Nr. 3** sollte zudem entsprechend der in Absatz 19 der EBA-Leitlinien zum Management von ESG-Risiken genannten Grundsätze dahingehend ergänzt werden, dass für längerfristige Zeiträume auch die Nutzung qualitativer Ansätze ermöglicht wird. Ferner ist unklar, warum die in **§ 26d Absatz 1 Satz 3** angelegte Proportionalität hinsichtlich Zielen, Kennzahlen und Verfahren nur für SNCI gelten sollte, da sich deren Angemessenheit grundsätzlich an Art, Umfang und Komplexität des Geschäftsmodells orientieren sollte. Zudem sollte keine „Anzeigepflicht“ (eine formale nach § 24 KWG kann nicht gemeint sein) erforderlich sein für die rein qualitative Darstellung von Zielen und Kennziffern. Auch auf eine Spezifizierung der Voraussetzungen hierfür über die im Gesetzestext genannten sollte verzichtet werden.

Entsprechend **Nr. 4 von § 26d Abs. 1 KWG** sollen vom Europäischen Wissenschaftlichen Beirat für Klimawandel bestimmte Maßnahmen berücksichtigt werden. Nach unserer Auffassung ist dieser Beirat ein beratendes Gremium. Analog der EBA-Leitlinien zu ESG-Risiken schlagen wir vor, dass Ziele und Verfahren im Einklang mit den einschlägigen politischen Zielen der EU ausgestaltet werden sollen. Die Reports des Wissenschaftlichen Beirats könnten als Beispiel genannt werden.

Bei der Formulierung der neu eingefügten **§§ 26c und § 26d** wurden die mit „Omnibus“ einhergehenden Anpassungen der ESG-Berichterstattung nicht berücksichtigt. Der Entwurf ist i. S. ESG-Risikomanagement insgesamt sehr kleinteilig geraten, hält an quantifizierbaren Daten fest, die in dem ursprünglich erwarteten Umfang gar nicht zur Verfügung stehen werden (aufgrund der aktuell diskutierten Überarbeitung der CSRD, die einen deutlichen kleineren Anwenderkreis haben wird) und verliert sich in Details, anstatt auf das Wesentliche zu schauen.

Die im RefE zugestandene Erleichterung, dass SNCI den Risikoplan bis Ende 2029 auf umweltbezogene Risiken beschränken können, ist nicht ausreichend. Für soziale und Governance-Risiken scheint eine Zielsetzung auch im mittel- und langfristigen Bereich nicht immer sinnvoll. Zudem sollte auch Nicht-SNCIs die Möglichkeit eingeräumt werden, sich im mittel- und langfristigen Bereich auf Klima- und Umweltrisiken zu beschränken, wenn dies aus Risikosicht vertretbar erscheint.

Ferner sollte es zur Vermeidung weiterer Bürokratie ausreichen, dass nur das übergeordnete Unternehmen einen Gruppen-ESG-Risikoplan erstellt. Wir schlagen deshalb folgende Ergänzung des **§ 26d Abs. 2 KWG** vor: „Die Verpflichtung nach Satz 1 tritt an die Stelle der Verpflichtung

## DK-Stellungnahme BRUBEG

nach Absatz 1, wenn das übergeordnete Unternehmen im Sinne des § 10a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 einen Konzernlagebericht im Einklang mit den §§ 315b und 315c HGB aufstellt. Die Anforderungen des Absatzes 1 an den ESG-Risikoplan gelten entsprechend für den Gruppen-ESG-Risikoplan nach Satz 1“.

### Zu Nr. 33

Auch wenn mit Punkt 15 von **§ 45 Abs. 2 KWG** eine Vorgabe aus Art. 104 Abs. 1 der CRD VI umgesetzt werden soll, erachten wir die Ausweitung der Befugnis für die BaFin, Maßnahmen bei jeglichem - auch voraussichtlichem - Nichterfüllen der Anforderungen der CRR, des KWG oder aufgrund des KWG erlassenen Rechtsverordnungen ergreifen zu können, als unverhältnismäßig und zu weitgehend. Aktuell werden die entsprechenden Ziele auf EU-Ebene mit hoher politischer Aufmerksamkeit diskutiert und ein einheitlicher Maßstab für aufsichtliches Handeln scheint schwer greifbar zu sein. Statt einer Generalklausel, die keinerlei Recht- und Planungssicherheit bietet, sollte auf objektive Trigger (z.B. Nichterfüllung eigener Plan-Meilensteine, SREP-Feststellungen) abgestellt werden. Es sollte ein Due-Diligence-Prozess mit Fristen und Anhörungen eingerichtet werden. Die Maßnahmen sollten verhältnismäßig und geschäftsmodellkonform gestaltet werden. Eine enge Koordination mit dem SyRB/SREP sollte angestrebt werden, um Mehrfachauflagen zu vermeiden.

Ebenso erachten wir es als zu weitgehend, dass die BaFin anordnen können soll, ESG-Risiken mittels Anpassung der Geschäftsstrategie zu verringern sowie variable Vergütungsbestandteile bei einer solchen Anordnung zu verringern oder gar zu streichen.

### Zu Nr. 38

Die Neueinführung periodischer Zwangsgelder auch für natürliche Personen, insbesondere unabhängig von ihrer Stellung im Institut und nur aufgrund einer nicht näher definierten Verantwortlichkeit für einen beliebigen KWG-Verstoß, ist zu weitgehend und daher abzulehnen. Das hiermit einhergehende faktische Risiko könnte in Zeiten des Fachkräftemangels die Rekrutierung von Mitarbeitern für den Bankensektor weiter erschweren (ähnlich wie dies bereits aufgrund der hohen Risiken von Geldbußen für die Rekrutierung von Geldwäschebeauftragten der Fall ist). Auch in arbeitsrechtlicher Hinsicht ist die in **§ 50 KWG-E** des Entwurfs vorgesehene Ermächtigung der Bundesanstalt zur Verhängung periodischer Zwangsgelder gegenüber arbeitsvertraglich Beschäftigten des Instituts systemwidrig. Denn für Verstöße gegen arbeitsvertragliche Pflichten (hierunter würden auch Verstöße gegen das KWG bzw. die dazu erlassenen Rechtsverordnungen zählen) steht ein eigenständiges arbeitsrechtliches Instrumentarium zur Sanktionierung zur Verfügung. Dies reicht von Ermahnungen/Abmahnungen bis hin zur ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses. Hierbei besteht zudem ein gesondertes arbeitsrechtliches Haftungsregime, das den Besonderheiten der Rechte und Pflichten des Arbeitsverhältnisses Rechnung trägt. Es differenziert hierbei gestuft nach dem Verschuldensgrad des Mitarbeiters, um dem in der

## DK-Stellungnahme BRUBEG

deutschen Arbeitsgesetzgebung und höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannten besonderen Schutz des Arbeitnehmers Wirkung zu verleihen. Die Rechtsprechung hat in diesem Zusammenhang explizit für das Arbeitsverhältnis Haftungserleichterungen entwickelt – in analoger Anwendung des § 254 BGB. Die Möglichkeit, unmittelbar gegen Arbeitnehmer des Instituts Zwangsgelder zu verhängen, würde einen unverhältnismäßigen und ungerechtfertigten Eingriff in dieses austarierte Haftungsregime darstellen. Dementsprechend sollten sich Sanktionsmaßnahmen der BaFin gegen das Institut bzw. die Geschäftsleitung richten. Es ist dann Aufgabe des Instituts als Arbeitgeber, pflichtgemäß zu prüfen und zu entscheiden, ob arbeitsrechtliche Sanktionen gegenüber Mitarbeitern angezeigt bzw. erforderlich sind. Im Übrigen ist die Höhe eines Zwangsgeldes mit einem Tagessatz von bis zu 50.000 Euro offenkundig unverhältnismäßig.

### Zu Nr. 41

Die Möglichkeit einer Geldbuße von bis zu 5 Mio. Euro (**§ 56 Abs. 6 Nr. 1 i. V. m. § 56 Abs. 2 Nr. 1 i)** sowie **§ 24 Abs. 1e neu**) für die Verletzung einer Anzeigepflicht, die nach den Worten der EBA lediglich der Schaffung von Transparenz dient, erscheint unverhältnismäßig, insbesondere im Hinblick auf nicht bedeutende Institute, die seitens der Aufsicht zur Teilnahme aufgefordert werden. Daher sollte die Nennung des § 56 Abs. 2 Nr. 1 i) dritte Alternative (Verweis auf § 24 Abs. 1e) an dieser Stelle gestrichen werden, sodass dafür die Bußgeldregelungen des § 56 Abs. 6 Nr. 4 gelten (Geldbuße von maximal 100.000 Euro).

In **§ 56 Abs. 4h** KWG-E dürfte eine Bezugnahme auf die Nummer 3 des Absatzes 4a in § 56 KWG fehlen. Anderenfalls wäre aufgrund der umfassenden Änderung des § 25e KWG unklar, worauf sich § 56 Abs. 4a Nr. 3 KWG künftig bezieht und es könnte zu Missverständnissen kommen.

### Zu Nr. 42

**§ 64c KWG-E** sieht neue Übergangsvorschriften vor. Wir bitten für den Fall, dass unser Petitum nicht aufgegriffen werden sollte und die Mandatsbeschränkung für Geschäftsleiter von Kreditinstituten in § 25c Abs. 2 KWG durch Art. 2 Nr. 6 durch die entsprechende Anwendung von § 25c in § 2d Abs. 1 Satz 2 auf die Geschäftsleiter einer Finanzholding-Gesellschaft ausgedehnt werden sollte, eine Bestandsschutzregelung für bestehende Aufsichtsratsmandate analog zu den Geschäftsleitern für Kreditinstitute, wie sie mit dem CRD-IV-Umsetzungsgesetz seinerzeit in § 64r Abs. 13 KWG umgesetzt wurde, vorgesehen wird.

Wir bitten ferner um Ergänzung einer Übergangsvorschrift, dass die neuen Anzeigevorschriften für die Ernennung von Inhabern von Schlüsselfunktionen von Instituten und Finanzholding-Gesellschaften, wie sie in Art. 2 Nr. 22 Buchstabe a) cc) mit der Ergänzung des **§ 24 Abs. 1 Nr. 15b KWG-E** für Institute und in Art. 2 Nr. 22 Buchstabe d) ac) mit einem neuen **§ 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 6 KWG-E** für Finanzholdinggesellschaften vorgesehen sind, erst für

## DK-Stellungnahme BRUBEG

die Ernennung von Inhabern von Schlüsselfunktionen gelten, die ab Inkrafttreten des Art. 2 BRUBEGs ernannt werden.

## **Artikel 12 – weitere Änderung der Institutsvergütungsverordnung**

### **Zu Nr. 3**

Im Rahmen des BRUBEG ist geplant, in § 1 KWG-E den neuen Absatz 2a einzufügen („Interne Kontrollfunktionen im Sinne dieses Gesetzes sind die Risikocontrolling-Funktion, die Compliance-Funktion und die Interne Revision.“). Um redundante und gleichzeitig abweichende Definitionen von internen Kontrollfunktionen im KWG und der InstitutsVergV zu vermeiden, sollte **§ 2 Abs. 11 InstitutsVergV** so abgeändert werden, dass darin ausschließlich auf die Definition von § 1 Abs. 2a KWG abgestellt wird.

### **Zu Nr. 4**

Die Informationspflicht an den Aufsichtsrat hinsichtlich der Identifikation der Risikoträger und Risikoträgerinnen sollte wie bisher auf bedeutende Institute beschränkt bleiben. Der Sinn der Ausweitung der Informationspflicht erschließt sich an dieser Stelle nicht, weil für nicht bedeutende Institute in § 25a Abs. 5b KWG i. V. m. § 1 Abs. 21 KWG ohnehin abschließend festgelegt ist, welche Personengruppen zu den Risikoträgern und Risikoträgerinnen gehören. Zudem ist die Einstufung als Risikoträger oder Risikoträgerin bei der Umsetzung der Anforderungen der InstitutsVergV in nicht bedeutenden Instituten von deutlich geringerer Relevanz als in bedeutenden Instituten. Eine entsprechende Informationspflicht würde daher zu unnötigen zusätzlichen bürokratischen Anforderungen führen, was dem Anspruch der Proportionalität zuwiderliefe.

### **Zu Nr. 5**

**§ 4 Abs. 3 InstitutsVergV-E** sollte insofern zwingend abgeändert werden, dass die Vergütungsparameter weiterhin „zu Beginn“ statt - wie im Entwurf vorgeschlagen - „vor Beginn des Bemessungszeitraums“ festzulegen sind. „Vor Beginn des Bemessungszeitraums“ wäre eine deutliche Verschärfung, die zu mehr Komplexität führen würde und in der Praxis für mittelständische und große Institute aufgrund der Vielzahl der Mitarbeitenden nicht umgesetzt werden könnte, da die Vergütungsparameter sich anhand der Ziele der Geschäftsleitung ableiten lassen und auf alle nachfolgenden Mitarbeiterebenen herunterkaskadiert werden müssen. Die Ziele der Geschäftsleitung werden regelmäßig erst am Ende des vorherigen Geschäftsjahres für das nachfolgende Geschäftsjahr durch das Aufsichtsgremium festgelegt, um die aktuelle Lage abbilden zu können. Für mittelständische und große Institute ist eine anschließende Herunterkaskadierung der Ziele der Geschäftsleiter auf alle Mitarbeiterebenen rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres de facto unmöglich. Wie in der Vergangenheit sollte daher auf den bewährten Wortlaut aus der bisherigen Auslegungshilfe zur InstitutsVergV aus Februar 2018 zurückgegriffen werden. Dort hieß es zu § 13: „Der der internen Transparenz

## DK-Stellungnahme BRUBEG

innewohnende Zweck der Sicherung der Lenkungswirkung der variablen Vergütung bedingt auch, dass die Vergütungsparameter zu Beginn eines Bemessungszeitraumes festgelegt sein müssen und nicht nachträglich geändert werden dürfen.“ Die Aufsichtsbehörden hatten in der Vergangenheit hierbei das erste Quartal als sachgerecht und daher ausreichend erachtet.

**§ 4 Satz 3 InstitutsVergV-E** sollte daher geändert werden. Auch mit der nachfolgenden Formulierung würden die Mitarbeitenden wissen, an welchen Zielen sie sich zu orientieren haben: „Die Vergütungsparameter sind zu Beginn des Bemessungszeitraums festzulegen und müssen sich an den Strategien ausrichten sowie das Erreichen der strategischen Ziele unterstützen. Dabei sind auch die ESG-Risiken zu berücksichtigen.“ Zusätzlich bedarf es einer Klarstellung, dass dies nicht bedeuten kann, für jeden Mitarbeiter persönliche ESG-Vergütungsparameter setzen zu müssen. Insbesondere bei Nicht-Risikoträgern macht es im Regelfall keinen Sinn, ihre Leistung z. B. nach Governance-Parametern zu bemessen, auf die sie keinerlei Einfluss haben.

### Zu Nr. 6

Zutreffend ist, dass alle strategischen Ziele vergütungsrelevant sein sollen. Hierbei sollen auch ESG-Aspekte Niederschlag in der Steuerung finden, jedenfalls soweit sie für das Institut wesentlich sind. Dies führt dazu, dass auch das Vergütungssystem entsprechend auf die Unterstützung dieser Zielerreichung ausgerichtet sein muss, was auch bereits hinreichend durch § 25a KWG und § 4 InstitutsVergV zum Ausdruck kommt. Dies darf aber nicht dazu führen, dass die Zielerreichung bei leistungsabhängiger Vergütung konterkariert wird. Eine erneute Nennung der ESG-Risiken nach § 4 Satz 4 sollte hier nicht erfolgen.

Der separate, kürzlich veröffentlichte Entwurf für **§ 5 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 5a InstitutsVergV** zwecks eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge ist im vorliegenden BRUBEG-Entwurf noch nicht abgebildet.

In **§ 5 Abs. 4 Satz 1 InstitutsVergV-E** sollte zusätzlich klargestellt werden, dass die Tatbestandsvoraussetzungen (gleichlaufende Parameter und Gefahr eines Interessenkonfliktes) kumulativ erfüllt sein müssen. Gleichlaufende Parameter sind grundsätzlich möglich, solange nicht die Gefahr eines Interessenkonfliktes besteht (vgl. Auslegungshilfe zur InstitutsVergV aus Februar 2018 in Bezug auf § 5 Abs. 4). Formulierungsvorschlag für § 5 Abs. 4 Satz 1: „Vergütungssysteme laufen der Überwachungsfunktion der internen Kontrollfunktionen insbesondere zuwider, wenn sich die Höhe der variablen Vergütung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der internen Kontrollfunktionen und den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der von ihnen kontrollierten Organisationseinheiten maßgeblich nach gleichlaufenden Vergütungsparametern bestimmt und gleichzeitig die Gefahr eines Interessenkonfliktes besteht.“

## DK-Stellungnahme BRUBEG

### **Weiterer Anpassungsvorschlag**

Im Rahmen der Novelle der InstitutsVergV sollte nachstehende Redundanz zwischen InstitutsVergV und KWG bereinigt werden:

Um redundante Anforderungen zwischen KWG und InstitutsVergV zu vermeiden, sollte zusätzlich in **§ 15 Abs. 4 InstitutsVergV** der Verweis auf die Auswirkungen auf die Risiko-, Kapital- und Liquiditätssituation ersatzlos entfallen, da diese Anforderung für den Vergütungskontrollausschuss im letzten Halbsatz von § 25d Abs. 12 Satz 1 Nr. 1 KWG enthalten ist und in § 15 Abs. 1 InstitutsVergV klarstellend auf die Anwendung von § 25d Abs. 12 Satz 1 KWG verwiesen wird. § 15 Abs. 4 InstitutsVergV sollte daher wie folgt gefasst werden:

„Im Rahmen seiner Aufgaben überwacht der Vergütungskontrollausschuss, dass die Vergütungssysteme im Einklang mit den Anforderungen gemäß § 4 stehen.“

## **Artikel 14 - Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes**

### **Neu**

Wir regen die Einführung eines neuen **§ 4 Abs. 1b FinDAG** an, mit dem auch die „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit“ als Ziel der BaFin festgeschrieben wird. Damit soll sichergestellt werden, dass bei der Erstellung aufsichtlicher Vorgaben auch berücksichtigt wird, wie sich diese auf die Konkurrenzfähigkeit deutscher Institute auf den europäischen und internationalen Finanzmarkt auswirken werden. Durch die in den letzten Jahren stark gestiegenen aufsichtlichen Anforderungen sind die deutschen Institute in ihrer Wettbewerbsfähigkeit stark beeinträchtigt worden. Dies muss künftig verhindert werden.

### **Neu**

Die BaFin hatte in ihrem Begleitschreiben vom 14. April 2025 zur Änderung der PrüfV avisiert, dass die Datenübersicht aufgehoben werden soll. Die Aufhebung könne allerdings aus rechtstechnischen Gründen nicht im Rahmen einer Änderungsverordnung erfolgen, sondern müsse im Zusammenhang mit einer Änderung des FinDAG (vermutlich Änderung des § 16j FinDAG wg. Bezug zu SON01 bei der Bemessungsgrundlage der Umlage im Aufgabenbereich Wertpapierhandel) vorgenommen werden. Dies solle im Rahmen des Umsetzungsgesetzes zur CRD VI geschehen. Wir bitten daher um eine entsprechende Regelung.

DK-Stellungnahme BRUBEG

## **Artikel 17 - Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes**

### **Nr. 4**

Aus den oben zu Art. 1 Nr. 56 BRUBEG genannten Gründen sind auch hier die vorgesehenen Durchsuchungs- und Sicherungsrechte für die Aufsicht abzulehnen.

DK-Stellungnahme BRUBEG

## **Artikel 19 – Änderung des Kreditzeitmarktgesetzes**

### **Nr. 4**

Aus den oben zu Art. 1 Nr. 56 BRUBEG genannten Gründen sind auch hier die vorgesehenen Durchsuchungs- und Sicherungsrechte für die Aufsicht abzulehnen.

DK-Stellungnahme BRUBEG

## **Artikel 20 – Änderung des Kryptomärkteaufsichtsgesetzes**

### **Nr. 2**

Aus den oben zu Art. 1 Nr. 56 BRUBEG genannten Gründen sind auch hier die vorgesehenen Durchsuchungs- und Sicherungsrechte für die Aufsicht abzulehnen.

DK-Stellungnahme BRUBEG

## **Artikel 21 – Änderung des Kapitalanlagegesetzbuches**

### **Nr. 2**

Aus den oben zu Art. 1 Nr. 56 BRUBEG genannten Gründen sind auch hier die vorgesehenen Durchsuchungs- und Sicherungsrechte für die Aufsicht abzulehnen.

## Artikel 28 – Inkrafttreten

Art. 28 beinhaltet die Regelungen zum Inkrafttreten des BRUBEG. In Bezug auf die Änderungen am KWG ist eine Übergangsfrist bis 11. Januar 2027 lediglich für die Anpassungen bei Bußgeldvorschriften nach § 56 KWG geplant. Alle anderen Anpassungen sollen am 11. Januar 2026 (u. a. für das ESG-Risikomanagement) bzw. umgehend (z. B. Anforderungen an kombinierte Kapitalpuffer) nach Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Aufgrund des Regierungswechsels wurde der Referentenentwurf erst zu einem sehr späten Zeitpunkt mit einer kurzfristigen Konsultationsfrist vorgelegt. Die verbleibenden Monate geben den Kreditinstituten nicht den angemessenen Zeitrahmen zur Umsetzung.

Wir plädieren deshalb mit Nachdruck dafür, die Vorschriften zum ESG-Risikomanagement und zu den ESG-Risikoplänen in die gesondert eingeführten Übergangsvorschriften des **§ 64c KWG-E** zum BRUBEG aufzunehmen und erst ab 11. Januar 2027 in Kraft zu setzen.

Die Möglichkeit zur Fortführung der Aggregationsmethode sollte mindestens so lange bestehen, bis Institute einen Antrag nach § 10a Abs. 3 KWG-E stellen und die Aufsichtsbehörden über diesen entscheiden konnten. Ein zeitliches Auseinanderfallen der Regelungen, insbesondere wenn das Gesetz noch vor dem 31. Dezember 2025 verkündet wird, wäre kritisch, da zunächst unmittelbar die Ausnahmeregelung zur Nutzung der Aggregationsmethode entfällt, die Möglichkeit zur Ausnahme von Finanzholdinggesellschaften jedoch erst zum 11. Januar 2026 ermöglicht wird und die BaFin im Zwischenzeitraum keine Möglichkeit mehr hat, im Einzelfall von der Verwendung des Konzernabschlussverfahrens abzusehen. Somit kann es für Unternehmen, die zum 31. Dezember 2025 erstmalig einen Konzernabschluss erstellen bzw. solche, die im 5-jährigen Übergangszeitraum noch zur Nutzung der Aggregationsmethode berechtigt sind, zu der Situation kommen, dass regulatorische Meldungen auf konsolidierter Ebene der Finanzholdinggesellschaften zu erstellen sind, die nach Zustimmung der Aufsicht zu einem Antrag nach § 10a Abs. 3 KWG-E nur kurze Zeit später gänzlich aus der Konsolidierung ausgenommen werden könnten. Dieser operativen Mehrbelastung würde kein aufsichtlicher Mehrwert gegenüberstehen. Stattdessen sollte die Möglichkeit zur Fortführung der Aggregationsmethode mindestens so lange bestehen, bis Institute einen Antrag nach § 10a Abs. 3 KWG-E stellen und die Aufsichtsbehörden über diesen entscheiden konnten.